Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Heft 5

Bestimmungen

über

Kriegsschadenermittlung und Vorentschädigungen

Zusammengestellt
im Oberpräsidium
zu Königsberg Pr.
am 1. Juli 1915

Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen
Heft 5

Bestimmungen

über

Kriegsschadenermittlung und Vorentschädigungen

Zusammengestellt
im Oberpräsidium
zu Königsberg Pr.
am 1. Juli 1915

Inhalts-Verzeichnis.



Einleitung.

Durch den auf Allerhöchste Anordnung zugunsten der Kriegsbeschädigten Ostpreußens ergangenen Ministerialerlaß vom 18. Januar 1915 sind die schon im Spätherbst 1914 begonnenen staatlichen Maßnahmen zur vorläufigen Beseitigung der Kriegsschäden auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt worden. Danach ist die unter Leitung des Oberpräsidenten der Provinz tätige Kriegshilfskommission mit ihren Ausschüssen berufen, die für das jetzige und zukünftige Verfahren maßgebenden Grundsätze zu beraten und zu begutachten. Die Ausschüsse der Kommission arbeiten, nachdem sie ihre Aufgaben bezüglich der Regelung des Vorentschädigungsverfahrens erledigt haben, zurzeit an der wichtigen Aufgabe, das Gesetz, durch welches die endgültige Kriegsentschädigung nach Form und Sache zu regeln ist, vorzubereiten. Die in den geschädigten Kreisen bestehenden Kriegshilfsausschüsse nehmen unter Leitung des Landrats (Oberbürgermeisters) oder seines Vertreters die vorläufige Kriegsschadenermittlung vor und begutachten die Anträge auf Zahlung von Vorentschädigung.

Die vorläufigen Kriegsschadensermittelungen dienen in erster Linie als Unterlagen für die Anweisung der Vorentschädigungen, deren Gesamtbetrag selbstverständlich innerhalb der Höhe des gesamten Kriegsschadens liegen muß. Die vorläufige Kriegsschadensermittlung hat ferner den Zweck, das Tatsachenmaterial bezüglich des Kriegsschadens möglichst frühzeitig festzulegen, da dies nach Ablauf längerer Zeit noch schwerer als jetzt möglich sein wird. Der Kriegshilfsausschuß hat seine Feststellungen auf den direkten Kriegssachschaden zu beschränken, da noch nicht feststeht, inwieweit das künftige Gesetz indirekte Schäden berücksichtigen wird. Er ist berechtigt, auch tatsächliche An-

gaben über indirekte Kriegsschäden, soweit ihre künftige Berücksichtigung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, als Unterlage für spätere Verhandlungen zur Kenntnis und zu den Akten zu nehmen. Brand- und Trümmerschäden hat nach besonderen Bestimmungen die Ostpreußische Feuersozietät vorläufig festzustellen.

Die vorläufige Schadensfeststellung kann naturgemäß nur überschläglich erfolgen. Sie kann auch schon deswegen nicht endgültig maßgebend sein, weil die entscheidenden Grundsätze erst durch das nach Friedensschluß zu erwartende Reichsgesetz festgesetzt werden. Es ist zu erwarten, daß dies, mindestens für die wichtigeren Sachen, auf Grund der von den Kriegshilfsausschüssen festgelegten Tatsachen und neuer Beweiserhebungen durch besondere Kommissionen die endgültigen Schadensfestsetzungen neu vornehmen lassen wird. Denn eine sorgsame und gründliche Durchführung dieser Arbeit ist nicht nur wegen der gewaltigen Summen, um die es sich handelt, im fiskalischen Interesse, sondern auch deshalb geboten, weil jede Ungerechtigkeit, jede Bevorzugung des einen vor dem andern, jede Erfüllung sachlich ungerechtfertigter oder mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Einklang stehender Entschädigungsforderungen das gesunde Empfinden der Bevölkerung verletzen und Neid und Unzufriedenheit hervorrufen, also das Gegenteil von dem erreichen würden, was durch die ganzen staatlichen Maßnahmen erstrebt wird.

Die Vorentschädigung darf den vorläufig festgesetzten Kriegsschaden nicht voll erreichen. Ein bestimmter Höchstbruchteil ist aber nicht festgesetzt. Die gesamte Vorentschädigung kann einen sehr hohen Bruchteil des vorläufig festgesetzten Kriegsschadens erreichen, wenn das zur Erfüllung der für die Vorentschädigung vorgeschriebenen Zwecke nötig ist. Sie wird nur einen geringen Bruchteil des Gesamtschadens umfassen, wenn ein größerer Betrag für die durch Vorentschädigung zu erfüllenden Zwecke nicht in Frage kommt. Welche Zwecke dieses sind, ist durch den Ministerialerlaß festgesetzt.

Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt, in der Regel nach vorheriger gutachtlicher Äußerung des Kriegshilfsausschusses,

durch den Landrat (Oberbürgermeister), bei Beträgen über 5000 *M* durch den Regierungspräsidenten. In bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich.

Das ganze geschilderte Verfahren stellt die Behörden und Kriegshilfsausschüsse vor Aufgaben, wie sie bisher der preußischen Verwaltung unbekannt waren. Irgendwelche Erfahrungen konnten deshalb den zu erlassenden Vorschriften nicht zugrunde gelegt werden. Die Kriegslage, welche sich — seit dem Februar 1915 erfreulicherweise dauernd zu unseren Gunsten — änderte, machte ständige Abänderungen getroffener Einzelbestimmungen notwendig. Bei der Durchführung des Verfahrens tauchten fortgesetzt neue Fragen auf, welche auf Grund der in dem Ministerialerlaß aufgestellten allgemeinen Grundsätze und der praktischen Verhältnisse gelöst werden mußten. Auch jetzt ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, weitere Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Vorschriften werden noch häufig nötig sein. Zur Erleichterung der beteiligten Behörden und Einzelpersonen erscheint es aber erwünscht, den durch die zahlreichen ergangenen Bestimmungen geschaffenen augenblicklichen Rechtszustand in übersichtlicher Form darzustellen.

Die nachfolgende Zusammenstellung ist dazu bestimmt, allen Beteiligten, den Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften wie den Geschädigten selbst die Arbeit zu erleichtern, falschen Auffassungen und überflüssigen Anträgen und Anfragen vorzubeugen und auch in weiteren Kreisen möglichste Klarheit über Grundlagen und Absichten des Kriegsentschädigungsverfahrens in Ostpreußen zu schaffen. Wichtigere Ergänzungen der Vorschriften, welche in Zukunft erlassen werden, sollen in Form von Einlageblättern im Druck den Behörden zugehen und den übrigen Beteiligten durch die Verlagsbuchhandlung zugänglich gemacht werden.

Königsberg, im Juni 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

v. Batocki.



I.

Königlicher Erlaß vom 27. August über die Hilfe für Ostpreußen.

Die Heimsuchung Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch das Eindringen feindlicher Truppen erfüllt Mich mit herzlicher Teilnahme. Ich kenne den in noch schwererer Zeit bewährten unerschütterlichen Mut Meiner Ostpreußen zu genau, um nicht zu wissen, daß sie stets bereit sind, auf dem Altare des Vaterlandes Gut und Blut zu opfern und die Schrecknisse des Krieges standhaft auf sich zu nehmen. Das Vertrauen zu der unwiderstehlichen Macht unseres heldenmütigen Heeres und der unerschütterliche Glaube an die Hilfe des lebendigen Gottes, der dem deutschen Volke in seiner gerechten Sache und Notwehr bisher so wunderbaren Beistand geleistet hat, werden niemanden in der Zuversicht auf baldige Befreiung des Vaterlandes von den Feinden ringsum wanken lassen. Ich wünsche aber, daß alles, was zur Linderung der augenblicklichen Not in Ostpreußen, sowohl der von ihrer Scholle vertriebenen als auch der in ihrem Besitz und Erwerbe gestörten Bevölkerung geschehen kann, als ein Akt der Dankbarkeit des Vaterlandes sogleich in Angriff genommen wird. Ich beauftrage das Staatsministerium im Verein mit den Behörden des Staates, den provinziellen und städtischen Verbänden und den Hilfsvereinen auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge durchgreifende Maßnahmen zu treffen und Mir vom Geschehenen Meldung zu machen.

Großes Hauptquartier, den 27. August 1914.

Wilhelm R.

An das Staatsministerium.

II.

Königlicher Erlaß wegen Errichtung der Kommission vom 24. September.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. will Ich, nachdem der Feind durch die Waffenerfolge unseres tapferen Heeres aus dem Lande vertrieben ist, in Billigung der Mir unterbreiteten Vorschläge zur Linderung der Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch den Einfall russischer Truppen verursachten Not genehmigen, daß unverzüglich die zur Feststellung der Kriegsschäden erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit Hilfe der von Meinem Finanzminister bereit gestellten Mittel den geschädigten Bewohnern der Provinz einstweilen die Führung ihres Haushalts, Wirtschafts- und Gewerbebetriebes ermöglicht werde. Zur Beratung der Staatsbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe will Ich ferner die Einsetzung einer Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten in Königsberg genehmigen und zu deren Mitgliedern neben den Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein die Vorsitzenden des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, den Landeshauptmann und den Generallandschaftsdirektor der Provinz Ostpreußen und den Oberbürgermeister Meiner Residenzstadt Königsberg aus Königlichem Vertrauen berufen. Der Kommission sollen ferner zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer und je ein Vertreter der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit sowie der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen als Mitglieder beitreten, die auf Grund von Vorschlägen der Vorstände dieser Körperschaften vom Staatsministerium zu bestellen sind, dem im übrigen die Ergänzung der Kommission durch Berufung von örtlich nicht interessierten Sachverständigen zu Mitgliedern überlassen bleibt. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt und ermächtigt, den Geschäftskreis der Kommission zu regeln und sich an ihren Beratungen durch Kommissare zu beteiligen.

Großes Hauptquartier, den 24. September 1914.

gez. **Wilhelm R.**

ggz. **v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.**
ggz. **v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.**
ggz. **Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.**

An das Staatsministerium.

III.

Die dazu ergangene Ministerialanweisung vom 29. September.

Berlin, den 29. September 1914.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. J. wird hiermit wegen

Bildung einer Kriegshilfskommission für Ostpreußen und Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen folgendes bestimmt:

I. **Kriegshilfskommission für Ostpreußen:**

1. Als sachverständige Mitglieder werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung berufen:

   der Vorsitzende des mitteldeutschen Feuersozietätsverbandes, Landrat a. D. Winkler in Merseburg,

   der Generaldirektor der Ostpreußischen Landfeuersozietät, Oberregierungsrat a. D. Schickert,

   der Generaldirektor der Ostpreußischen Landgesellschaft, Regierungsrat a. D. Gramberg.

2. Die Vorstände der Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr., der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit und der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen haben das ihnen Allerhöchst verliehene Vorschlagsrecht unverzüglich auszuüben und ihre Vorschläge dem Staatsministerium durch Vermittelung des Oberpräsidenten in Königsberg zu unterbreiten.

3. Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der den Schriftverkehr in ihrem Namen zu führen und sie nach außen zu vertreten hat. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern unter

Einschluß des Vorsitzenden, der durch seinen Vertreter im Hauptamte vertreten werden kann. — Die Kommission kann Unterausschüsse zur Beratung bestimmt zu bezeichnender Angelegenheiten bilden. Sie hat ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung der Unterausschüsse selbständig zu regeln.

4. Die Mitglieder der Kriegshilfskommission erhalten bei notwendigen Reisen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Reisekosten und Tagegelder, und zwar:
   die beamteten Mitglieder nach den ihnen als Beamten zustehenden,
   die nichtbeamteten Mitglieder nach den für die Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen geltenden Sätzen.

5. Die Kommission wird mit schleuniger Begutachtung der bei Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung zu beachtenden Grundsätze unter Innehaltung der im Abschnitt II dieser Anweisung gegebenen Bestimmungen betraut.

   Ihr liegt ferner ob, sich über die Feststellung der Kriegsschäden, die Regelung des Festsetzungsverfahrens und über wirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Provinz Ostpreußen gutachtlich zu äußern. Die Erteilung bestimmter Aufträge im Rahmen dieser Aufgaben bleibt den beteiligten Ressortministern vorbehalten. Die Berichte der Kommission sind an den Minister des Innern zu richten; Abschriften für den Vizepräsidenten des Staatsministeriums und den Finanzminister sind diesen in allen Fällen unmittelbar einzureichen.

   Soweit an der Entscheidung einer Angelegenheit andere Ressorts beteiligt sind, ist den zuständigen Ressortministern ebenfalls unmittelbar Bericht zu erstatten, und daß dies geschehen, in dem Bericht an den Minister des Innern zu vermerken.

II. **Vorentschädigung.** Vorbehaltlich reichsgesetzlicher Bestimmungen gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873

wegen endgültiger Erstattung des Schadens, der durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden ist, und in Anrechnung auf diese soll aus bereiten staatlichen Mitteln den durch den Einfall feindlicher Truppen, durch Beschießung oder andere auf Anordnung militärischer Befehlshaber getroffene kriegerische Maßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Einwohnern der vom Kriege berührten Landesteile eine Vorentschädigung gewährt werden, durch welche sie zur Fortführung ihres Haushaltes, ihres landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweige und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notdürftig instand gesetzt werden, soweit ihnen solche nicht in natura geliefert werden können. Die Vorentschädigung, die der Regel nach auf einen Bruchteil des entstandenen Kriegsschadens zu beschränken ist, unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, soweit ihr Betrag von dem Geschädigten nicht oder nicht im vollen Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird. Die Bestimmung über das Verfahren bei Festsetzung der Vorentschädigung bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

III. **Kriegshilfsausschüsse.** Die Bildung örtlicher Kommissionen zur Feststellung der Kriegsschäden und zur Begutachtung der vorläufig zu gewährenden Vorentschädigung (Kriegshilfsausschüsse) erfolgt auf Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen.

Das Staatsministerium.

gez. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz.
gez. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v Loebell. Kühn.

IV.

Anweisung über die vorläufige Ermittelung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915.

I. Allgemeines.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September d. J. wird hiermit nach Anhörung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen folgendes bestimmt:

1. Für Schäden, die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind, deren endgültige Vergütung aber nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reiches vorbehalten ist, können dem Beschädigten in Anrechnung auf die endgültige Entschädigung aus den durch das Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914 vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 173) bereitgestellten staatlichen Mitteln Vorentschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Die Vorentschädigung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke notwendige Maß.

   Die Vorentschädigung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Den Geschädigten können als Vorentschädigung Abschlagzahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung so weit bewilligt werden, als sie deren zu den vorerwähnten Zwecken bedürfen.

   Die bereits geleisteten Vorschüsse sind auf die Vorentschädigung anzurechnen.

   Die Vorentschädigung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke ver-

wendet wird, ferner wenn wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben von dem Antragsteller über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht sind oder noch gemacht werden, und wenn der Empfänger der Vorentschädigung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberpräsident.

II. Verfahren.

3. Der Bewilligung einer Vorentschädigung hat — von dringenden Fällen abgesehen — eine vorläufige Ermittelung des entstandenen Schadens vorherzugehen (vergleiche Ziffer 12).

Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem Einbruch feindlicher Truppen zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

4. Die Geschädigten oder ihre Vertreter haben ihren Schaden auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei dem zuständigen Landrat — in Stadtkreisen bei dem Oberbürgermeister — anzumelden. Zuständig ist in der Regel der Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk das beschädigte unbewegliche Eigentum liegt oder das beschädigte bewegliche Eigentum seinen gewöhnlichen Standort hatte. Unbeschadet der Bestimmung Ziffer 30 ff. kann, wo mehrere Landräte (Oberbürgermeister) zuständig sind, durch den Oberpräsidenten eine Stelle mit der Bearbeitung betraut werden. Auch sonst regelt in zweifelhaften Fällen der Oberpräsident die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Kriegshilfsausschusses Königsberg Stadt wird besonders bestimmt.

Gleichzeitig haben die Geschädigten ebenfalls unter Benutzung des besonderen hierfür vorgeschriebenen Vordrucks unter Klarlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzugeben, ob und in welcher Höhe sie die Gewährung einer Vorentschädigung beantragen. Der Oberpräsident kann für einzelne Teile der Provinz einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Anträge auf Vorentschädigung angebracht sein müssen. Die besonderen Vorschriften über die Ausfüllung der Vordrucke unter Ziffer 29 bis 34 dieser Anweisung sind zu beachten.

Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetze die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und Maschinen derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat. Die Vordrucke sind dieser Anweisung als Anlage beigefügt; sie werden von den Landratsämtern (Oberbürgermeistern) unentgeltlich verabfolgt. In dringenden Fällen kann, falls nicht sämtliche Unterlagen vorhanden sind, die Einreichung der Schadensanmeldung nachträglich erfolgen, wenn anderenfalls eine Verzögerung die Erhaltung des Haus- und Nahrungsstandes gefährden würde.

Ausnahmsweise kann eine Vorentschädigung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzuge und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist.

5. In Kreisen, die zur Zeit der Schadensanmeldung vom Feinde besetzt sind oder deren zuständige Behörde nicht zu erreichen ist, kann die Schadensanmeldung und der Antrag auf Vorentschädigung an den zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet werden.

Unzuständige Behörden haben die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich der zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu übersenden.

6. Die vorläufige Ermittelung des Schadens erfolgt durch die gemäß Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1914 — M. d. J. Ie. 2662 F. M. S. J. 1774 — in den Kreisen in der erforderlichen Anzahl gebildeten Kriegshilfsausschüsse für die in den Bereich ihrer Zuständigkeit gewiesenen Ortschaften.

Die Mitglieder der Kriegshilfsausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (R.-G. Bl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften.

Der Oberpräsident wird ermächtigt, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmer-

schäden, größeren Forstschäden — besondere Sachverständige zu betrauen und wegen der Vornahme der Abschätzung solcher Schäden mit geeigneten Körperschaften wie z. B. der Provinzial-Feuersozietät besondere Vereinbarungen zu treffen. Das Ergebnis der Abschätzung ist in diesem Falle den Kriegshilfsausschüssen zur Verwertung bei der vorläufigen Schadensermittelung mitzuteilen, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben.

Im übrigen haben die Kriegshilfsausschüsse, soweit erforderlich, auf Grund örtlicher Verhandlung tunlichst unter Zuziehung des Geschädigten, ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadensanmeldung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Beschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeitpunkte zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfalle beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen nach der Rückkehr — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sich in der Regel gutachtlich über die Höhe der dem Antragsteller zuzubilligenden Vorentschädigung zu äußern.

7. Die vorläufige Ermittelung des Kriegsschadens erfolgt vorbehaltlich der endgültigen darüber auf Grund des § 35 des Kriegsleistungsgesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfange.

8. Die Festsetzung der Vorentschädigung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Kriegshilfsausschüsse, soweit es sich um Beträge bis zu 5000 Mark handelt, durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister —, bei höheren Beträgen durch den Regierungspräsidenten. Bei Entscheidung

über die Zweckmäßigkeit der Vorentschädigung ist die Kriegslage zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.

9. Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt auf Grund der gemäß Ziffer 8 dieser Anweisung erfolgten Festsetzung durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister.

Die Auszahlung bewilligter Vorentschädigungsbeträge erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen. Weitere Anweisung hierüber und über die Verrechnung der bereits vorschußweise angewiesenen Beträge bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

Soweit als angängig und zweckmäßig, hat die Vorentschädigung — gegebenenfalls unter Vermittelung der Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer — in Natur durch Lieferung von Zubehörstücken, Waren, Rohmaterial usw. zu erfolgen. Die erforderlichen allgemeinen Anordnungen und die Vereinbarungen mit den beteiligten Körperschaften trifft der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission. Sie bedürfen der Genehmigung der beteiligten Ressortminister und des Finanzministers. Wo Lieferung in Natur nicht möglich ist, erhält der Geschädigte in der Regel eine Bescheinigung des Landrats (Oberbürgermeisters), daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Die Anweisung erfolgt innerhalb dieser Grenze nach Vorlage der vom Geschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen an die Forderungsberechtigten.

10. Barmittel zur Bezahlung von Angestellten und Arbeitern und zur Zahlung von Zinsen, letztere nur in Beträgen unter 100 Mark, können, wenn sich aus der Person des Empfängers keine Bedenken ergeben und wenn sie im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind, an den Beschädigten angewiesen werden, ebenso Beträge zur Bezahlung von Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1000 Mark nicht übersteigt. Der Landrat — Oberbürgermeister — kann die Vorlage der Quittungen innerhalb bestimmter Frist anordnen.

11. Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — dürfen nur in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, geleistet werden.

12. In dringenden Fällen können die Landräte (Oberbürgermeister) Vorschüsse auf die Vorentschädigung auch vor Abschluß der vorläufigen Schadensermittelung, und, soweit die Festsetzung der Vorentschädigung dem Regierungspräsidenten zusteht, auch vor dieser anweisen.

Solche Vorschüsse dürfen höchstens bis zu $^2/_3$ der voraussichtlich zu erwartenden Vorentschädigung bewilligt werden.

13. Wo die Verhältnisse ganz einfach liegen und der Gesamtschaden des einzelnen Geschädigten 500 Mark nicht übersteigt, ist die Schadensanmeldung und vorläufige Schadensermittelung für eine Ortschaft nach dem vereinfachten Vordruck 3 vorzunehmen.

Die Abschätzung kann durch einen vom Landrat (Oberbürgermeister) bestellten Kommissar unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-)vorstehers erfolgen.

In diesen Fällen genügt eine formlose Anmeldung bei dem Gemeinde (Guts-)vorsteher, der den Antrag auf Vornahme der Abschätzung dem zuständigen Kriegshilfsausschuß einzureichen hat.

14. Die Regierungspräsidenten haben die Gleichmäßigkeit der vorläufigen Schadensermittelung und der Festsetzung der Vorentschädigung in ihren Bezirken zu überwachen und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

15. Die Aufsicht über das gesamte Vorentschädigungsgeschäft führt der Oberpräsident. Ihm steht die Kriegshilfskommission beratend zur Seite. Der Oberpräsident kann nach Anhörung der Kriegshilfskommission oder ihrer Abteilung einheitliche Schätzungsnormen festsetzen, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.

Wegen der rechtlichen Bedeutung solcher Normen für die endgültige Schadensfestsetzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen. Der Oberpräsident ist ermächtigt, die Vordrucke für die Schadensanmeldung durch Aufnahme solcher Schätzungsnormen zu ergänzen.

III. Besondere Bestimmungen.

A. Fortführung des Haushalts.

16. Die Vorentschädigung ist auf das für Fortführung des Haushaltes, Erhaltung der Gesundheit und Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Anschaffungen dürfen aus der Vorentschädigung nicht bezahlt werden. Anschaffung an Nahrungsmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. dürfen nur insoweit bezahlt werden, als sie zur Fortführung des Haushaltes erforderlich sind. Wo genügendes Einkommen und genügende Erwerbsmöglichkeit fehlt, können ausnahmsweise die zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge in Monatsraten an den Beschädigten gezahlt werden. Bei fortbestehender Verpflichtung zur Zahlung der Miete und Leistungsunfähigkeit des Beschädigten kann die Miete aus der Vorentschädigung gezahlt werden.

Keine Vorentschädigung zur Fortführung des Haushalts erhalten Geschädigte, welche

a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder

b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

B. Schuldverbindlichkeiten, Zinsen und Abgaben.

17. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentschädigung nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Schulden handelt

a) für Anschaffungen von Vieh, Saat, Kundstdünger, Wirtschaftsgeräte für die Frühjahrsbestellung und Ernte 1914, bei denen die Zahlung aus den Erträgen der Ernte üblich ist,

b) für Anschaffungen von Vorräten, Rohstoffen usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Verwertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Verwertung hätte stattfinden müssen.

Auf eine tunlichst umfangreiche Inanspruchnahme der Kriegskreditbank ist hinzuwirken.

Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen aus der Vorentschädigung ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstückes nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli d. J. aufgelaufen oder fällig geworden sind. Zinsen mündelsicherer Hypothken im Betrage von höchstens einer Halbjahresrate, die im Juni 1914 fällig waren, können bei der Vorentschädigung berücksichtigt werden, soweit nicht die Säumnis auf Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist.

Die Zahlung von Zinsen für bestehenden Personalkredit darf in der Regel nur erfolgen, soweit sie seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufen sind.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an die Forderungsberechtigten.

Die Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, bis zu welchem überhaupt Hypothekenzinsen aus der Vorentschädigung gezahlt werden dürfen.

18. Es ist darauf zu achten, daß bei Vorentschädigungen die im Juni 1914 fällig gewesenen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Steuern, Renten, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen des Staats, der Kommunalverbände, der öffentlichen Verbände und öffentlichen Berufsvertretungen angemeldet und berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

C. Brand- und Trümmerschäden an Gebäuden.

19. Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen.

Der Berechnung des Schadens ist der so ermittelte Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages zugrunde zu legen.

Wegen der rechtlichen Bedeutung der Schätzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen.

20. Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung der beteiligten Ressortminister geregelt wird — gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Dem Oberpräsidenten bleibt die Anordnung weiterer Kontrollmaßnahmen überlassen.

Vor Zahlung einer Vorentschädigung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuerschaden genommen hat, an den Staat oder eine von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle abzutreten. Der Vordruck für den Antrag auf Vorentschädigung enthält die hierfür vorgeschriebene, vom Beschädigten auszufüllende Erklärung. Zahlungen zur Errichtung von Notbauten bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, der nach Anhörung der Kriegshilfskommission darüber weitere Anordnungen erlassen kann.

D. Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen.

21. Soweit die Abschätzung nicht durch Sachverständige gemäß Ziffer 6 dieser Anweisung erfolgen kann, ist sie durch Aufstellung von Schätzungsnormen gemäß Ziffer 15 dieser Anweisung zu erleichtern.

Vor der Auszahlung der Vorentschädigung hat der Geschädigte — vergl. Vordruck — seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für seine beweglichen Sachen Versicherung genommen hat, an den Staat oder eine

von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle in der Höhe der Beträge abzutreten, die ihm von diesem als Vergütung für Kriegsschäden an beweglichen Sachen sofort oder in Zukunft gezahlt werden.

E. Landwirtschaftliche Betriebe.

22. Für Wiederherstellung kleinerer Schäden an Röhrenentwässerung und sonstigen Bodenverbesserungsanlagen können Vorentschädigungen gewährt werden, wenn bei Aufschub die Anlage oder die Wirtschaft erheblich leiden würde.

23. Vorentschädigungen zur Anschaffung von Rindvieh bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, soweit diese nicht durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer erfolgen soll.

24. Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer oder auf anderem Wege aus Vorentschädigungsmitteln angeschafft werden. Vorentschädigungen zum Ankauf von Füllen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig.

25. Beihilfen zum Ankauf von Rauhfutter können nur dann aus der Vorentschädigung gegeben werden, wenn es sich um Haltung von Pferden, wertvollem Zuchtmaterial oder für den Haushalt unbedingt nötiger Milchkühe handelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Vorentschädigung für Beschaffung von Kraftfutter kann nur in vorsichtig bemessenem Maße gewährt werden, wenn es sich um Erhaltung des Viehs und nicht um Mastung handelt.

26. Pflüge können aus der Vorentschädigung beschafft werden. Für Kraftpflüge sind die besonderen Vorschußmittel der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Vorentschädigungen für fehlende Geräte zur Frühjahrsbestellung können in Aussicht gestellt werden, damit die rechtzeitige Bestellung der Geräte zum Frühjahr erfolgen kann. Auch für die zum Winterbetrieb nötigen Maschinen und Anlagen, wie zum Dreschen, Getreidereinigen, Rübenschneiden, Milchverwerten, können Vorentschädigungen gewährt werden.

27. Zur Anschaffung von Arbeitspferden, soweit diese nicht aus dem Pferdebestand der Landwirtschaftskammer entnommen

werden können, sind in dringenden Fällen Vorentschädigungen zulässig. Ebenso können zum Ankauf von Pflugochsen zu angemessenen Preisen sowie zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Sielen, Sättel, Wirtschaftswagen usw. Vorentschädigungen gewährt werden.

F. Gewerbliche Betriebe.

28. Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentschädigungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen.

29. Die ersten beiden Seiten des Vordrucks A sollen dazu dienen, eine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse vor dem Kriege zu geben, die übrigen sollen in überschläglicher Weise die Berechnung des Gesamtschadens und den Zweck der Vorentschädigung erkennen lassen.

Für jede geschädigte Betriebsstelle eines Handels- oder Gewerbebetriebes soll eine Gesamtanmeldung durch den Betriebsinhaber eingereicht werden, in welcher sämtliche Kriegsschäden, die auf der Betriebsstelle entstanden sind, ausführlich angemeldet werden, also auch die Schäden an solchen beweglichen Sachen, für welche der Betriebsinhaber nicht erstattungsberechtigt ist. (Vordruck A.) Schäden an unbeweglichem Eigentum hat jedoch nur der Eigentümer anzumelden.

30. Die Schadensanmeldung ist bei dem Landrat oder Oberbürgermeister des Kreises einzureichen, in welchem sich die Betriebsstelle befindet. Ist in diesem Kreise kein Kriegshilfsausschuß gebildet, so ist der Kriegshilfsausschuß zu Königsberg i. Pr. (Stadt) für die Begutachtung zuständig.

Hat ein Handels- oder Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstellen (Zweigniederlassungen), so gilt als Schadensstelle im Sinne dieser Gesamtanmeldung die Hauptbetriebsstelle, auch wenn diese nicht selbst durch den Krieg berührt ist. Die in den Zweigniederlassungen entstandenen Kriegsschäden sind in Abt. IV und durch Sonderanmeldung nach Vordruck B nachzuweisen.

31. Es ist stets genau anzugeben, welche Handelszweige oder welches Handwerk oder Gewerbe der Betrieb umfaßt, welchem

Stand, Beruf oder Erwerbszweig der Anmeldende angehört, sowie ob auch gleichzeitig Landwirtschaft betrieben wird. Wenn die Landwirtschaft einen erheblicheren Umfang hat, ist neben dem Vordruck für Gewerbebetriebe auch der für landwirtschaftliche Betriebe aufgestellte Sondervordruck 4 zu benutzen.

32. Geschädigte, die keinen Antrag auf Vorentschädigung stellen wollen, müssen zur Klarstellung ihres Besitzstandes vor Kriegsausbruch Seite 1 und 2 des Vorentschädigungsvordrucks ausfüllen und in den Vordruck A für endgültige Schadensermittelung hineinlegen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben zu prüfen, welche Beweismittel genügen.

Wo es erforderlich ist, sind Sachverständige zuzuziehen.

G. Sonstige Erwerbszweige.

33. Für sonstige Erwerbszweige kommen neben der Erhaltung des Haushaltes in der Regel nur Vorentschädigungen zur Anschaffung der nötigen Betriebsmittel — wie z. B. Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Aerzte und Zahnärzte, Bücher usw. — in Frage.

Vorentschädigungen über 3000 Mark bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

34. Die in den Vordrucken und in den Anmerkungen angewandten Bezeichnungen für geschädigte Handels- oder Gewerbetreibende beziehen sich in entsprechendem Sinne auch auf die geschädigten freien Berufe: es ist also

Betrieb gleich Beruf, Stand,
Betriebsinhaber gleich Anmeldender, Geschädigter dieses Berufs oder Standes,
Betriebsstelle gleich Haushalt, Wohnung, Geschäftsraum des Geschädigten

zu setzen.

(Vergl. Anmerkung 1 des Vordrucks.)

35. Die Fürsorge für solche Personen, welche genötigt waren, ihren Wohnsitz zu verlassen und sich an ihrem Aufenthaltsorte keinen ausreichenden Erwerb verschaffen können, insbesondere Angehörige freier Berufe, bleibt besonderen Maßnahmen der Minister des Innern und der Finanzen vorbehalten.

IV. Gültigkeit dieser Anweisung für Westpreußen.

36. Auf die vorläufige Kriegsschadenermittelung und die Gewährung von Vorentschädigungen in den vom Kriege unmittelbar berührten Landesteilen der Provinz Westpreußen finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Kriegshilfskommission der Provinzialausschuß tritt, zu dessen auf diese Angelegenheiten sich erstreckenden Beratungen die Regierungspräsidenten zuzuziehen sind.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Loebell. Kühn.

V.

Königsberg, den 6. Februar 1915.

Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zur Ministerial-Anweisung vom 18. Januar 1915.

In dem Verfahren, betreffend die vorläufige Ermittelung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung ist nunmehr überall die Anweisung des Königlichen Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 zu benutzen. Nach Anhörung der Kriegshilfskommission gebe ich folgende Zusatzbestimmungen:

1. Nachdem die vom Staatsministerium festgestellten Vordrucke eingegangen sind, ist eine fernere Verwendung abweichender Muster unzulässig.

Vordrucke können bei der Ostpreußischen Druckerei und Verlagsanstalt hierselbst auf Kosten des Oberpräsidiums nachbestellt werden. Wo der Geschäftsgang es zuläßt, wird es ratsam sein, mit der Übertragung der Anmeldungen von endgültigem Kriegsschaden von den bisherigen auf die neuen Vordrucke zu beginnen.

2. In Nr. 1 der Anweisung (A) sind die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Ausländer entstandenen Schäden nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Welche Bestimmungen das künftige Reichsgesetz über diese Schäden enthalten wird, ist nicht bekannt. Zur Gewährung einer Vorentschädigung für Ausländer ist in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen.

Vorentschädigungen für Kriegsschaden, der im Auslande entstanden ist, sind bis auf weiteres nicht zulässig.

3. Im Einklang mit dem bisherigen Verfahren ist das Vorhandensein von Vermögenslosigkeit der Geschädigten nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentschädigung.

4. Nr. 4 A, letzter Absatz:

Die Bewilligung von Vorentschädigungen ohne Antrag der Geschädigten kann nur bei den Zahlungen nach Nr. 18 A in Frage kommen. Das Vorhandensein von Gefahr im Verzuge kann in diesen Fällen in der Regel ohne weiteres angenommen werden, da die Unterlassung der Zahlung fast immer nachteilige Folgen (Kündigung der Hypothek, Zwangsversteigerung usw.) für den Schuldner nach sich ziehen muß.

5. Nr. 6 Abs. 2 A. Die den Mitgliedern der Kriegshilfsausschüsse zustehenden Tagegelder und Reisekosten können vom 1. Februar 1915 ab auch den mit meiner Genehmigung zugezogenen Sachverständigen gewährt werden. Für Hilfsarbeiter sind die Reisekosten und Tagegelder in angemessenem Verhältnis zu ihren Dienstbezügen und ihrer Vorbildung festzusetzen, selbstverständlich in keinem Fall höher als die der Mitglieder.

Absatz 4. Zu den „unmittelbaren Einwirkungen des Krieges im Einzelfall" ist, im Einklang mit dem bisherigen Verfahren, auch der sogenannte Flüchtlingsschaden zu rechnen.

6. Nr. 6 Abs. 5 A. Es können in eiligen und unbedenklich erscheinenden Fällen Vorentschädigungen ohne Zuziehung der Kriegshilfsausschüsse gewährt werden, welchen hiervon nachträglich Kenntnis zu geben ist.

7. Nr. 7 A. Bei der vorläufigen Schadensermittelung können bei Grundstücken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben Nutzungen, die infolge der unmittelbaren Einwirkungen des Krieges

beschränkt oder aufgehoben sind, berücksichtigt werden, jedoch nicht höher, als in Höhe der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent (Vordruck A und B). Bei der Ermittelung des Wertes, den das nutzbare bewegliche und unbewegliche Eigentum darstellt, sind die Ergebnisse der Steuerveranlagung zugrunde zu legen. Abgesehen von dem Ruhen der Nutzung vermieteter oder selbstbenutzter, zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehöriger Wohngebäude, welches nach dieser Bestimmung zu berücksichtigen ist, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachteil des Ruhens des Betriebes in der Regel frühestens bei der diesjährigen Ernte zur Geltung kommen; bis dahin können für solche Betriebe Vorentschädigungen nur auf Sachschaden gezahlt werden. Für Abweichungen ist meine Genehmigung einzuholen.

8. Nr. 16 Abs. 2 A. In geeigneten Fällen können Zahlungen für den Lebensunterhalt in mehreren, bis zu höchstens 3 Monatsteilbeträgen im voraus auf einmal geleistet werden.

9. Pachtzahlungen dürfen auf Vorentschädigungen nur ausnahmsweise mit meiner Genehmigung geleistet werden, wenn dem Verpächter aus der Nichtzahlung der Pacht erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen würden.

10. Nr. 16 Abs. 3 A. Vorentschädigungen an Personen, welche auf Staatskosten untergebracht sind, können in geeigneten Fällen in mäßigen Grenzen zu trotz der staatlichen Unterbringung nötigen Aufwendungen für Anschaffung von Kleidungsstücken, Betten usw. bewilligt werden.

11. Nr. 17 a und b A. Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen meiner Genehmigung. Warenschuldgläubiger sind auf das von mir entworfene Muster für die Aufforderung an den Schuldner zur Einreichung des Antrages auf Vorentschädigung (Erl. v. 2. 2. 15, K. 1123) hinzuweisen.

12. 18 A Mit den Hypothekenzinsen können die etwa entstandenen Verzugszinsen beglichen werden.

13. Nr. 19 A. Den Trümmerschäden sind gleich zu achten Schäden, die durch zweckwidrige Benutzung einer Sache entstanden sind. (Beispiel: Benutzung eines Wohnzimmers zum Schlachten von Tieren.)

14. 20 A. Vorentschädigungen zur Beschaffung von Ziegeln und Kalk können für Bauten auf dem Lande ohne weiteres bewilligt

werden, für Bauholz jedoch ohne meine besondere Genehmigung nur bis zum Betrag von 1000 Mark.

Vorentschädigungen zur Beschaffung von Baumaterial für Bauten innerhalb der Städte bedürfen meiner Genehmigung. Sobald der Gesamtbetrag der Kosten für alle Materialien zusammen 1000 Mark übersteigt. Zahlungen über 3000 Mark zur Errichtung von Notbauten bedürfen meiner Genehmigung.

15. 22 A. Die in dieser Nummer genannte Voraussetzung für die Vorentschädigung wird in jedem Falle als gegeben anzunehmen sein, da bei einem Aufschub Anlage oder Wirtschaft stets erheblich leiden werden.

16. 24 A. Vorentschädigungen zur Anschaffung von Zuchtschweinen, Ferkeln und Läufern können in der Regel nur gegeben werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Tiere im wesentlichen durch Abfälle des Haushalts genährt werden können oder der Betrieb einer Meierei ihre Fütterung ohne erheblichen Kraftfutteraufwand ermöglicht. Die Genehmigung zum Ankauf von Futter wird erteilt werden, wenn der Geschädigte die schriftliche Verpflichtung eingeht, die Füllen mindestens ein halbes Jahr zu halten und nicht zu veräußern.

17. 26 A. Vorentschädigungen zur Beschaffung fehlender Geräte zur Frühjahrsbestellung können jetzt gegeben werden.

18. 27 A. Zur Beschaffung von Arbeitspferden für die eigene Wirtschaft können Vorentschädigungen jetzt gegeben werden.

19. 28 A. Die Einholung meiner Genehmigung für Vorschädigungen über 3000 Mark ist nicht mehr nötig. Zweifelhafte Fälle und solche von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß Nr. 8 und 14 A zur Entscheidung gebracht.

20. 33 A. Die Befugnis, Vorentschädigungen über 3000 Mark zu genehmigen, wird den Regierungspräsidenten übertragen. Meine Mitwirkung regelt sich nach Nr. 8 und 14 A.

21. Auf die bisher erstatteten Anzeigen über die Sitzungen der Kriegshilfsausschüsse verzichte ich. Wenn die Anwesenheit eines Vertreters des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten in einer Sitzung zweckmäßig erscheint, ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, der nach A 14 darüber befinden wird.

Der Oberpräsident.

v. Batocki.

VI.

Weitere Anweisungen.

A. Übersicht.

Die Sammlung der Erlasse wird fortgeführt. Einzelne Druckstücke sind in der Ostpreußischen Druckerei und Verlagsanstalt A.-G. zu haben.

Zur Ministerial-Anweisung I, 1.

1. Körperliche Schäden können aus Staatsmitteln nicht entschädigt werden. Unter Umständen sind Zahlungen aus den Liebesgabenmitteln zulässig. (Erlaß vom 23. Dezember 1914. K. 2204.) Anlage 1.

2. Von Flüchtlingen angerichteter Schaden ist ebenso wie Kriegsschaden zu behandeln. (Erlaß vom 27. November 1914. K. 1555.) Anlage 2.

3. Schäden, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an Leib, Leben oder Eigentum zugefügt sind, sind anzumelden bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten (Berlin W 35, Potsdamer Straße 38).

4. Schäden, die sich auf Wegnahme oder Zurückhaltung deutscher Schiffe und Ladungen im Auslande beziehen, sind innerhalb der Binnenschiffahrt bei dem zu 3 Genannten, innerhalb der Seeschiffahrt bei dem Reichsamt des Innern (Abteilung III), Berlin, anzumelden. Vorentschädigungen können in den Fällen 3 und 4 nicht gewährt werden.

5. Vorentschädigungen an Ausländer dürfen nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten gezahlt werden. (Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915. Nr. 2.)

6. Vermögenslosigkeit der Geschädigten ist nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentschädigung. (Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915. Nr. 3.)

7. Auf der Flucht entstandene Kosten für Unterhaltung von Menschen und Vieh können als Kriegsschaden angemeldet werden. Vorentschädigungen dürfen darauf nicht gegeben werden. (Erlaß vom 12. Februar 1915. K. 1438.) Anlage 3.

8. Die Vorentschädignug wird auch dem gezahlt, der nicht imstande ist, sich ohne verlustreiche Maßregeln flüssige Mittel zu verschaffen. (Erlaß vom 9. Januar 1915. O. P. 280 K.) Anlage 3a.

9. Keine Vorentschädigung für Weideschäden, die bei Wegschaffung des Viehes durch das Militär entstanden sind (sogen. Bergungsvieh). (Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 19. Februar 1915. I A III e 2212.) Anlage 4.

Zur Ministerial-Anweisung II.

1. Lediglich aus dem Grunde, daß der Geschädigte wegen Plünderns bestraft ist, darf die Vorentschädigung nicht versagt werden. (Erlaß vom 9. Februar 1915. K. 1349.) Anlage 5.

2. Über Vorentschädigungen an Beamte, ständige Lohnangestellte und Arbeiter des Staates entscheidet die vorgesetzte Behörde nach Anhörung des Kriegshilfsausschusses. (Erlaß vom 19. Mai 1915, K. 5371, Anlage 6, und vom 27. Februar 1915, K. 2157.) Anlage 6a.

3. Die Vorentschädigung der Domänenpächter, abgesehen von den Baukosten für fiskalische Gebäude, deren Bereitstellung im Ministerium erfolgt, wird von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Kriegshilfsausschüsse bearbeitet. (Erlaß vom 3. November 1914. K. 762.) Anlage 7.

4. Die Vorentschädigung für aktive Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere und Beamte) erfolgt durch die vorgesetzte militärische Dienststelle. (Erlaß vom 28. November 1914. K. 1644.) Anlage 8.

5. Geistliche und Kirchenbeamte, deren kirchliches Amt mit einem Schulamt organisch nicht verbunden ist, sind wie Privatpersonen zu behandeln. (Erlaß vom 13. Februar 1915. K. 1414.) Anlage 9.

6. Besondere Mittel sind bewilligt für die Vorentschädigung für Kirchen und sonstiges kirchliches Eigentum. (Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1914 $\frac{\text{Min. d. J. IVa. 2971}}{\text{Fin.-Min. S. 2518}}$). Das Verfahren regelt der Ministerialerlaß vom 25. Januar 1915 (G. I 7448), mitgeteilt durch Erlaß vom 18. März 1915. K. 2839.) Anlage 10.

7. Grundsätze über die Vorentschädigung von Schulgebäuden, mitgeteilt durch Ministerialerlaß vom 7. Juni 1915. (U. III. E. 371. 1 G. 1 pp.) Anlage 11. Vorentschädigung der Lehrer durch die vorgesetzte Behörde nach Anhörung der Kriegshilfsausschüsse, geregelt durch Ministerialerlaß vom 26. Januar 1915. (U. III. E. 29 I. Erlaß vom 3. Februar 1915. K. 941.) Anlage 12.

8. Sachschaden der Kommunalverbände kann aus allgemeinen Vorentschädigungsmitteln erstattet werden. (Erlaß vom 28. Mai 1915. K. 5321.) Anlage 13.

8a. Vorentschädigung für Brücken- und Straßenbauten, soweit nicht die Militärverwaltung zahlungspflichtig ist. (Erlaß vom 22. Mai 1915. K. 5379.) Anlage 13a.

9. Wirtschaftliche Maßnahmen zum Ermöglichen des Ausdreschens von Getreide, der Bestellung, gleichviel ob aus eigenen oder Vorentschädigungsmitteln bezahlt, sind als gerechtfertigt auch in den Grenzkreisen anzuerkennen. Erneuter Schaden durch einen etwaigen neuen feindlichen Einfall wird als Kriegsschaden zu behandeln sein. (Erlaß vom 10. März 1915. K. 2660.) Anlage 14. (Erlaß vom 19. April 1915. K. 4195.) Anlage 15.

10. An Arbeiter und Kleinbauerfamilien können Vorentschädigungen ohne förmliche Schätzung und Anhörung des Kriegshilfsausschusses in Beträgen von 2—400 *M* durch die Ortsvorsteher gezahlt werden. (Erlaß vom 6. April 1915. K. 3168.) Anlage 16.

Zur Ministerial-Anweisung II, 4.

Die Zuständigkeit des Königsberger städtischen Kriegshilfsausschusses regelt der Erlaß vom 14. Dezember 1914. (K. 2111.) Anlage 16a.

Zur Ministerial-Anweisung II, 6.

1. Die Kosten der Kriegshilfsausschüsse (landrätliche Hilfskräfte) werden aus den allgemeinen Vorentschädigungsmtiteln bezahlt. (Erlaß vom 8. April 1915. K. 3206.) Die bei den Regierungen und dem Oberpräsidium aus Anlaß des Wiederaufbaus entstehenden Ausgaben (Reisekosten, Bureaubedürfnisse, Hilfskräfte usw.) müssen den Haushaltsplanmitteln zur Last gelegt werden, die zur Bestreitung derartiger Ausgaben sonst zur Verfügung stehen. Die Ausgaben sind unter einem besonderen Abschnitt zu buchen. (Erlaß vom 12. November 1914. K. 1247.) Anlage 16b.

2. Dieselben Reisekosten und Tagegelder erhalten die Mitglieder der Kreisbestellungskommission. Die Mitglieder der Kriegshilfsausschüsse, die nicht Staatsbeamte sind, erhalten ermäßigte Tagegelder auch bei Geschäften am Wohnort. (Erlasse vom 26. Mai und 28. Mai 1915. K. 5443, 5698.) Anlage 17 und 18.

3. Zur Sicherung des Beweises haben die Kriegshilfsausschüsse alle Unterlagen zu prüfen, die für die endgültige Wiederherstellung in Frage kommen. (Erlaß vom 2. Juni 1915. K. 5712.) Anlage 19.

4. Durchschnittserträge für die Schätzung von Obstschäden enthält der Erlaß vom 29. März 1915. (K. 3275.) Anlage 20.

5. Die Sozietät schätzt sämtliche Gebäude-, Brand- und Trümmerschäden ab, gleichgültig, ob das Gebäude bei ihr, anderweit oder nicht versichert ist, bei beweglichen Sachen nur, soweit bei ihren Versicherungsnehmern ein Brandschaden vorliegt.

Die Sozietät überwacht, soweit die Gebäude bei ihr versichert waren, den Wiederaufbau und bescheinigt zum Zweck der Auszahlung der Entschädigung die Höhe der zum Wiederaufbau verwendeten Beträge. (Erlaß vom 8. März 1915. K. 2290.) Anlage 21.

6. Zwecks Entlastung der Sozietät ist die Feststellung kleinerer Schäden an Gebäuden, deren voraussichtlicher Schadensbetrag 300 ℳ nicht übersteigt, den Kriegshilfsausschüssen übertragen. (Erlaß vom 13. April 1915. K. 2905.) Anlage 22.

7. Die Vorsitzenden der Kriegshilfsausschüsse werden ermächtigt, in den Fällen, in welchen wegen Inangriffnahme der erforderlichen Aufräumungsarbeiten und der baldigen Herstellung des Ersatzes des Zerstörten auf das Eintreffen der Schätzungskommission der Feuersozietät nicht länger gewartet werden kann, selbständig eine vorläufige Schätzung vorzunehmen. (Erlaß vom 14. Juni. O. P. 6245 K.) Anlage 22a.

Zur Ministerial-Anweisung II, 7.

1. Da ein Anspruch auf Vorentschädigung nicht gegeben ist, kann ein derartiger angeblicher Anspruch weder abgetreten noch gepfändet werden. (Erlaß vom 13. Januar 1915. K. 408.) Anlage 23.

Auf die nach Nr. 7 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zugelassenen Nutzungsentschädigungen können auch ohne Sachschaden Vorentschädigungen gewährt werden. (Erlaß vom 19. April 1915. K. 4071.) Anlage 24.

2. Die Anmeldung aller Brand-, Plünder- und Trümmerschäden, welche in einem wenn auch nur mittelbaren ursächlichen Zusammenhange mit dem Kriege stehen, als Kriegsschäden ist nicht zurückzuweisen, sondern zwecks vorläufiger Schadensermittelung entgegenzunehmen. (Erlaß vom 6. Mai 1915. O. P. 4885 K.) Anlage 25.

Zur Ministerial-Anweisung II, 8.

Wenn durch mehrere zu verschiedenen Zeiten bewilligte Vorentschädigungsanträge derselben Geschädigten der Gesamtbetrag der Vorentschädigung über 5000 ℳ anwächst, so erfolgt die Festsetzung

durch den Landrat, sofern auf die vorliegenden Anträge nicht mehr als 5000 *M* festzusetzen sind. (Erlaß vom 12. Februar 1915. K. 1493.) Anlage 26.

Zur Ministerial-Anweisung II, 15.

1. Zulässigkeit der Abschätzung von Gebäudeschaden ohne Heranziehung der Feuersozietät in eiligen Fällen durch die Kriegshilfsausschüsse. (Erlaß vom 14. Juni 1915. K. 6245.) Anlage 27.

2. Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen. (Erlaß vom 6. Mai 1915. K. 4954.) Anlage 28.

Zur Ministerial-Anweisung II, 17.

1. Die Frage der Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes entstanden, ist behandelt in den Erlassen vom 2. Februar 1915, K. 1123 und vom 31. Mai 1915, K. 5937.) Anlage 29 und 30.

2. Die Genehmigung zu den in Nr. 17 A und B erwähnten Zahlungen ist den Regierungspräsidenten übertragen mit der Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Höchstgrenze die Landräte mit der selbständigen Zahlung zu betrauen. (Erlaß vom 25. Februar 1915. O. P. 1842 K.) Anlage 31.

3. Soweit üblicherweise Abrechnung gegen Zinsen aus bestehendem Personalkredit in laufender Rechnung nur einmal jährlich erfolgt oder sonst zu entnehmen ist, daß das Rückständigwerden von Personalkreditzinsen vor Kriegsausbruch nicht auf damals schon bestehenden Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist, ist nach Nr. 17 Abs. 5/6 der Anweisung vom 18. Januar 1915 allgemein Genehmigung zur Zahlung der Zinsen auf Vorentschädigung erteilt, soweit sie unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit vom 1. Januar 1914 ab laufen. (Erlaß vom 13. April 1914. K. 3384.) Anlage 32.

4. Kapitalrückzahlungen aus den Vorentschädigungsmitteln finden nicht statt. (Erlaß vom 24. Februar 1915. K. 1972.) Anlage 33.

5. Auch die nach dem 31. März 1915 fälligen Zinsen usw. können bis auf weiteres gezahlt werden. (Erlaß vom 12. März 1915. K. 2628.) Anlage 34.

Zur Ministerial-Anweisung II, 18.

Feuersozietätsbeiträge, Landschaftszinsen und Zinsen öffentlicher Sparkassen können einschließlich Verzugszinsen auch ohne Antrag der Geschädigten auf Vorentschädigung gezahlt werden. (Erlaß vom 27. Januar 1915. K. 744) Anlage 35.

Pachtzahlungen dürfen auf Vorentschädigung nur gezahlt werden, wenn dem Pächter aus der Nichtzahlung wesentliche wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen. Die in Nr. 9 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 dem Oberpräsidenten vorbehaltene Genehmigung wird nach dem Erlaß vom 27. März 1915, K. 2922, Anlage 36, erteilt durch:

a) den Oberpräsidenten bei Privatpachtungen über 3000 *M*,
b) den Regierungspräsidenten bei allen fiskalischen Pachtungen,
c) die Landräte bei Privatpachtungen unter 3000 *M*.

Zur Ministerial-Anweisung II, 19.

Wertsummen für das Hausgerät von Instleuten und kleinen Besitzern sind festgelegt durch Erlaß vom 5. November 1914. (K. 884.) Anlage 37.

Bei Bauten in eigener Regie dürfen Zahlungen für Materialien und Löhne auf Vorentschädigung nur nach Nr. 10/11 der Ministerial-Anweisung vom 18. Januar 1915 erfolgen. (Erlaß vom 5. März 1915. K. 2388.) Anlage 38.

Reicht die auf Grund der Schadensabschätzung zulässige Vorentschädigung nicht aus zum Wiederaufbau aller zerstörten Gebäude, so ist ein teilweiser Aufbau der am dringendsten notwendigen Gebäude vorzunehmen. (Erlaß vom 29. März 1915. K. 3235.) Anlage 39.

Zur Ministerial-Anweisung II, 20.

1. Vorentschädigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit kleinem Stall für Besitzer und von Arbeiterhäusern für Güter können nur in dringenden Fällen bewilligt werden. (Erlaß vom 12. April 1915. O. P. 4020 K.) Anlage 39a.

2. Den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein sind Mittel zu Barackenbauten überwiesen worden. Bei den aus diesen Mitteln gebauten Baracken sind den Benutzern ein Fünftel bis ein Zwanzigstel der Kosten als Miete auf die Vorentschädigung

anzurechnen. (Erlaß vom 22. April 1915. O. P. 4275 K.) Anlage 39b.)

3.) Die Landräte können Vorentschädigungen für alle landwirtschaftlichen Bauten, sowie für Baracken und Notbauten bis zu 3000 *M* Baukosten des einzelnen Gebäudes selbständig gewähren. (Erlaß vom 9. Juni 1915. O. P. 6098 K.) Anlage 39c.

Zur Ministerial-Anweisung II, 23.

1. Vorentschädigung zum Kaufe aus Rußland eingeführter Pferde, Vieh, Wagen, Geschirre, Geräte, Futter an die Einwohner der vom Feinde besetzt gewesenen Teile der Provinz. (Erlaß vom 19. Februar 1915. K. 1801.) Anlage 40.

2. Soweit Bergung von Vieh durch die Landwirtschaftskammer gegen Anerkenntnis auf Grund der Kriegslage erfolgte, sind die durch die Bergung entstandenen Nachteile als Kriegsschaden zu behandeln. (Die Hälfte des Schadens.) (Erlasse vom 21./28. April 1915. K. 4303/4706.) Anlage 41 und 42.

3. Die Genehmigung nach Nr. 23 ist allgemein erteilt, soweit es sich um eine mäßige Zahl von Milchkühen für den eigenen Milchbedarf oder um einige jüngere Kälber zur Aufzucht handelt. Zahlung an den Verkäufer unmittelbar. (Erlaß vom 25. April 1915. K. 4207.) Anlage 43.)

4. Vorentschädigung für aus Rußland eingeführte Pferde, Rinder und Schafe (auch zur Ausnutzung der Weiden) bis zum früheren Besatze in den Grenzkreisen ohne besondere Genehmigung in den Grenzkreisen zugelassen. (Erlaß vom 3. Mai 1915. K. 4804.) Anlage 44.

5. Weidevieh aus dem Westen darf in größeren Mengen nicht aus Vorentschädigungsmitteln zur Besetzung in die Gebiete nördlich von der Memel geschafft werden, auch nicht, wenn die Beschaffung durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer geschieht. Ausgenommen sind geringere Mengen Zugvieh, kleinerer Kälber und zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch beschafften Viehes. (Erlaß vom 14. Mai 1915. K. 5261.) Anlage 45.

6. Besetzung der Weiden mit Weidevieh aus dem Inlande, Übertragung der Genehmigung zur Anschaffung von Vieh, soweit es nicht durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer beschafft wird, an die Regierungspräsidenten. (Erlaß vom 22. Mai 1915. K. 5533.) Anlage 46.

7. Verfahren bei Verrechnung der der Landwirtschaftskammer gewährten Vorschüsse. (Erlaß vom 14. Juni 1915. K. 5933.) Anlage 47.

Zur Ministerial-Anweisung II, 26.

Kraftpflüge können auch dann auf Vorentschädigung angeschafft werden, wenn privatwirtschaftlich die Ertragsfähigkeit sich nicht ergibt. (Erlaß vom 6. April 1915. K. 3303.) Anlage 48.

Zur Ministerial-Anweisung II, 28.

Die Gewährung von Vorentschädigungen zum Wiederaufbau von Ziegeleien, Schneide- und Mahlmühlen an den Grenzbezirken ist von Fall zu Fall zu entscheiden. (Erlaß vom 8. Juni 1915. O. P. 5991 K.) Anlage 49.

Zur Ministerial-Anweisung II, 33.

1. Schiffseigner sollen für den ihnen durch die militärischerseits angeordnete Ausweisung ihrer Schiffe aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und Oder entgangenen Arbeitsgewinn entschädigt werden. Die Entschädigung soll bei dem Erlaß des in § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Spezialgesetzes berücksichtigt werden. (Erlaß vom 11. Januar 1915. O. P. 283 K.) Anlage 50.

Der Antrag, vorstehenden Erlaß des Ministers auf die inländischen Schiffer und Schifferfamilien auszudehnen, die in Rußland ihres Eigentums beraubt und infolgedessen vorübergehend erwerbslos geworden sind, ist nicht entsprochen. (Erlaß vom 21. Februar 1915. O. P. 1812 K.) Anlage 51.

2. Hauseigentümer, deren Grundstück nachweislich gelegentlich des Russeneinfalls von einem Brand- oder Trümmerschaden betroffen und dadurch unbrauchbar geworden ist, können neben dem Sachschaden bei der vorläufigen Schadensermittelung Nutzungen, die infolge des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, in Ansatz bringen, jedoch nicht höher als in der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent.

Pächter oder Mieter sind bei Kriegsschäden, die den vertragsmäßigen Gebrauch der überlassenen Sache ganz oder teilweise behindern, von der Verpflichtung zur Zahlung des Pacht- oder Mietzinses für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise befreit. (Erlaß vom 18. Februar 1915, 1281 K., Anlage 52, und Erlaß vom 20. März 1915, K. 3014, Anlage 53, bezieht sich auf staatlich angemietete Wohnungen.)

B. Einzelne Erlasse.

Anlage 1.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2204 K.

Königsberg, den 23. Dezember 1914.

Personen, welche im Verlauf der kriegerischen Ereignisse Gesundheitsschädigungen durch Mißhandlungen, Schändung und andere körperliche Eingriffe erlitten haben, können Entschädigungen aus staatlichen Mitteln einstweilen nicht gewährt werden.

Begründete Gesuche können bis auf weiteres nach sorgfältiger Prüfung aus den Ihnen bewilligten Anteilen aus den Sammelgeldern befriedigt werden. Bei Beträgen über 50 *M* hat der Empfänger schriftlich seine Rückzahlungspflicht anzuerkennen für den Fall, daß späterhin aus gleichem Anlaß Reichs- oder Staatsgelder in mindestens gleicher Höhe bewilligt werden. Eine Bekanntgabe des Inhalts dieses Erlasses ist nicht angebracht. Um selbst einen Überblick zu gewinnen, bitte ich mir bis auf weiteres die Bewilligung kurz anzuzeigen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 2.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1555 K.

Königsberg, den 27. November 1914.

Über die Abschätzung von Flüchtlingsschäden im allgemeinen wird mit Zustimmung der Herren Minister folgendes bestimmt:

1. In den vom Feinde bis jetzt nicht berührten Kreisen werden Kriegshilfsausschüsse auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. September 1914 — I. 2662 — gebildet, welche den Flüchtlingsschaden abzuschätzen haben.
2. In den vom Feinde teilweise berührten Kreisen erfolgt die Schätzung ebenfalls durch die Kriegshilfsausschüsse, und zwar auch da, wo es sich unzweifelhaft um reinen Flüchtlingsschaden handelt.
3. Diese Erledigung greift Platz überall da, wo Flüchtlings- und Kriegsschaden sich nicht trennen lassen. Eine besondere Regelung findet statt im Regierungsbezirk Königsberg bei Schätzung der durch Flüchtlings- und Militärvieh verursachten Flurschäden.
4. Die Bezahlung der Flüchtlingsschäden erfolgt nach dem für Vorentschädigungen und Entschädigungen erlassenen Vorschriften aus Staatsmitteln.
5. Wo eigene Truppen außerhalb der kriegerischen Unternehmungen bei Armierungsarbeiten oder sonst Schaden angerichtet haben, findet die Abschätzung und Entschädigung wie bei Manöverflurschäden statt.

Die Landräte sind entsprechend zu benachrichtigen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz und den Herrn Landeshauptmann (Flüchtlingskommissar).

Zusatz für Königsberg: Soweit nötig, ist für den Kreis Fischhausen ein Kriegshilfsausschuß zur Abschätzung von Flurschäden zu bilden, dessen Zusammensetzung mir zu melden ist.

Anlage 3.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1438 K.

Königsberg, den 12. Februar 1915.

Zum Bericht vom 7. Februar 1915.

J.-Nr. 1710 D.

Die auf der Flucht entstandenen Kosten für Unterhaltung der Familie und des Viehs können als Kriegsschäden angemeldet werden. Ob sie als solche bei der endgültigen Regelung anerkannt werden, ist zweifelhaft.

Es ist geboten, die Anmeldenden hierauf hinzuweisen. Vorentschädigungen dürfen auf diese Kosten nicht gezahlt werden.

An den Herrn Landrat hier.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 3a.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 280 K.

Königsberg, den 9. Januar 1915.

Auf die Eingabe vom 30. Dezember.

— 2020/15. —

Die Vorentschädigung ist nicht abhängig von dem Nachweise der Vermögenslosigkeit. Sie hat zur Voraussetzung den Nachweis, daß die beantragte Zahlung innerhalb des Gesamtschadens liegt, für den bezeichneten Zweck wirklich nötig ist und auch dafür Verwendung finden wird. Jedoch ist sie unbedingt auf das zur Fortführung des gewerblichen Betriebes notwendige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung dieser für die Tätigkeit der Kriegshilfsausschüsse maßgebenden Grundsätze bestehen keine Bedenken dagegen, daß zur Zahlung von Zinsen auch den an sich nicht unvermögenden Personen, die Kriegssachschäden erlitten haben und außerstande sind, sich ohne verlustreiche Maßregeln flüssige Mittel zu verschaffen, Vorentschädigungen zugebilligt werden.

Dem Antrage der Kammer, allen kriegsgeschädigten Kaufleuten des Bezirks unterschiedslos zur Bezahlung von Hypothekenzinsen Vorentschädigungen zuzubilligen, kann nicht entsprochen werden. Es ist jeder Fall von dem zuständigen Kriegshilfsausschuß zu prüfen.

Sollte etwa ein Geschädigter über ein liquides Bank- oder Sparkassenguthaben verfügen, das er ohne Beeinträchtigung seines Geschäfts zur Wiederherstellung des geschädigten

Betriebes verwenden kann, so läge zur Zahlung einer Vorentschädigung ein Grund nicht vor, gleichviel, ob es sich um einen Kaufmann oder Landwirt handelt.

Der Kriegshilfsausschuß in Insterburg ist mit Anweisung versehen.

An die Handelskammer in Insterburg.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Zusatz für Insterburg: Der dortige städtische Kriegshilfsausschuß ist von meiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 4.

Abschrift.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. I. A. III. e. 2212.

Berlin W. 9, d. 19. Februar 1915.

Weideschäden durch Bergungsvieh. Bericht vom 10. Januar 1915.

— I. A. 7073. C. —

1 Anlage

Auf Weideschäden, die durch den Befehl der Etappeninspektion der 8. Armee, Vieh und Getreide aus den von den russischen Truppen gefährdeten Bezirken über die Weichsel zu schaffen, oder durch entsprechende militärische Maßnahmen entstanden sind, finden die Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) Anwendung. Soweit Kriegshilfsausschüsse gebildet sind, liegt diesen die Begutachtung der Schäden ob. Die Gewährung einer Vorentschädigung für die Weideschäden wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Es wird durch geeignete örtliche Ermittelungen zu verhüten sein, daß Weideschäden, die auf anderen Ursachen beruhen, mit angemeldet werden.

Das eingereichte Heft füge ich ergebenst wieder bei.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. V.:

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Danzig und Köslin.

Anlage 5.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1349 K.

Königsberg, den 9. Februar 1915.

Zum Bericht vom 5. Februar 1915 — C. a. 139 — dessen Anlage beigefügt ist.

Die Versagung einer Vorentschädigung lediglich aus dem Grunde, daß der Geschädigte oder ein Familienangehöriger wegen Plünderns bestraft ist, läßt sich nicht rechtfertigen. Mit der Vorentschädigung soll nicht allein dem Geschädigten ein persönlicher Dienst erwiesen, sondern vor allem der Allgemeinheit genützt werden, indem ein Stück des Volksvermögens gesichert und erhalten wird. Dieser Gesichtspunkt trifft besonders zu, wo erheblicher Sachschaden in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, welche ohne Vorentschädigung nicht sachgemäß fortgesetzt werden können, vorliegt. Vorentschädigungen zur Fortführung des Haushalts müssen so beurteilt werden, daß es nicht angängig wäre, einen bestraften Geschädigten der Armenpflege anheimfallen zu lassen. Selbstredend wird bei Plünderern eine besonders scharfe Prüfung stattfinden, daß nicht mehr als das unbedingt Notwendige als Vorentschädigung gezahlt wird.

gez. **v. Batocki.**

An den Herrn Regierungspräsidenten hier.

Anlage 6.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5371 K.

Der Finanzminister.

S. J.-Nr. 886.

M. d. J. I. e. 1517.

Königsberg, den 19. Mai 1915.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. März 1915. Nr. 106 C.

Über die Gewährung von Vorentschädigungen an Beamte, sowie ständige Lohnangestellte und Arbeiter des Staates hat stets nur die dem Beamten usw. vorgesetzte Behörde zu befinden, doch empfiehlt es sich, daß allgemein die Behörden vor der Bewilligung von Vorentschädigungen an Beamte usw. die örtlich in Betracht kommenden Kriegshilfsausschüsse durch Vermittlung der Landräte gutachtlich hören. Bei der endgültigen Erstattung der Kriegsschäden, die auf Grund eines Spezialgesetzes des Reiches erfolgen soll, wird im Gegensatz zu den Vorentschädigungen ein Unterschied zwischen Beamten usw. und Nichtbeamten nicht gemacht werden können, und zur Vorbereitung der endgütigen Festsetzung der Gesamtentschädigung sind die für die betreffenden Landesteile eingesetzten Kriegshilfsausschüsse zur gutachtlichen Mitwirkung heranzuziehen, wobei ihnen die von den Behörden über Art, Umfang des Schadens der Beamten usw. gemachten Feststellungen zugänglich zu machen sind. Demgemäß wollen Ew. Hochgeboren die wieder beigefügten Nachweisungen den Kriegshilfsausschüssen vorlegen. Der in dem Erlaß vom 2. Oktober 1914 — I. e. 272 C. M. d. J.; S. J.-Nr. 1816 Fin.-Min. — angeordneten Einreichung der Nachweisungen an mich, den Finanzminister, bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern. J. V.: gez. Drews.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

v. Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 6a.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O.P. 2157 K.

Königsberg, den 27. Februar 1915.

Der Finanzminister.

S. J.=Nr. 202.
M. d. J. I. e. 527.

Berlin C. 2, den 23. Februar 1915.

Auf den Bericht vom 19. Januar 1915.
— I. B. 308. —

Die Ermittelung und Festsetzung von Kriegsentschädigungen verstorbener Beamten wird zweckmäßigerweise nicht durch die Behörde, die dem Beamten bei Lebzeiten vorgesetzt war, sondern nach der vom Königlichen Staatsministerium erlassenen Anweisung vom 18. Januar d. J. erfolgen. Euer Hochwohlgeboren wollen nach Benehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten, der Abschrift dieses Erlasses erhält, dafür Sorge tragen, daß den in Betracht kommenden Landräten (Oberbürgermeistern) diejenigen Beträge, welche verstorbenen Beamten bei ihren Lebzeiten oder nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen durch die vorgesetzten Behörden als Vorentschädigung gezahlt sind, alsbald mitgeteilt werden, damit diese Beträge bei Bewilligung weiterer Vorentschädigungen berücksichtigt werden.

Ferner findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß Euer Hochwohlgeboren vor der Bewilligung von Vorentschädigungen an Beamte die örtlich in Betracht kommenden Kriegshilfsausschüsse durch Vermittelung der Landräte gutachtlich zu hören.

J. V.: gez. **Michaelis.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.

Abschrift zur gefälligen Benachrichtigung der Landräte.

J. V.: gez. **Graf Lambsdorff.**

An die drei Herren Regierungspräsidenten.

Anlage 7.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 762 K.

Königsberg, den 3. November 1914.

Die zuständigen Herren Minister haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Vorentschädigung der Königlichen Domänenpächter — abgesehen von den für die Wiederherstellung von fiskalischen Gebäuden erforderlichen Beträgen, deren Bereitstellung sich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister vorbehalten muß, von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nach gutachtlicher Anhörung der Kriegshilfsausschüsse in dem für diese vorzuschreibenden Verfahren erfolgt.

Wegen der Domänen, die ganz oder teilweise fiskalisches Inventar haben, auf das sich die Vorentschädigung mit zu erstrecken hat, wird der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungen besonders Weisung wegen Wahrung der fiskalischen Rechte angehen lassen.

Ich ersuche, die Landräte und Oberbürgermeister mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Eine Änderung des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 2. 10. 1914 (I. e. 2720 Fin.-Min. S. Nr. 1816), betreffend die Entschädigung der Staatsbeamten kommt nicht in Frage, da dieser Erlaß auf einer Vereinbarung des Staatsministeriums mit den Reichsbehörden beruht und bereits in der Ausführung begriffen ist.

gez. v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 8.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1644 K.

Königsberg, den 28. November 1914.

Der Minister des Innern.

I. e. 3393.
Fin.-Min. S. Nr. 2228.
Kr.-Min. 1251/11. 14 B.

Berlin, den 22. November 1914.

Zum Bericht vom 27. v. M.
— O. P. 567 K. —

Die Vorentschädigung für die aktiven Militärpersonen — Offiziere, Unteroffiziere und Heeresbeamte — entstandenen Kriegsschäden erfolgt bis auf weiteres durch die vorgesetzten militärischen Dienststellen.

Der Minister des Innern.
gez. v. Loebell.

Der Finanzminister.
J. V.: gez. Michaelis.

Der Kriegsminister.
J. A.: gez. Friedrich.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 9.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Königsberg, den 13. Februar 1915.

O. P. 1414 K.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Berlin, den 6. Februar 1915.

G. I. Nr. 5158 B. pp.

Auf den gefälligen Bericht vom 12. Januar d. J.
— 330 K. —

Die wegen der Gewährung von Vorentschädigungen an Beamte getroffenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf Geistliche und andere Kirchenbeamte, deren kirchliches Amt mit einem Schulamt organisch nicht verbunden ist. Diese sind, sowohl was die Gewährung von Vorentschädigungen, als auch was die Mitwirkung der Kriegshilfsausschüsse anlangt, ebenso zu behandeln wie andere Privatpersonen.

J. V.: gez. **v. Chappuis.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Von jeder Bewilligung einer Vorentschädigung an einen Geistlichen ersuche ich mir unter Angabe der Summe kurz Nachricht zu geben, damit ich gegebenen Falles dem Konsistorium, welches über ihm von anderer Seite zur Unterstützung von Geistlichen gegebene Mittel nach Benehmen mit mir verfügt, Mitteilung machen kann, und so einer unnötigen Häufung von Zuwendungen vorgebeugt wird.

Wegen der Feststellung der Schäden an Kirchen und sonstigem kirchlichen Eigentum wird demnächst weitere Verfügung ergehen. Zahlungen aus den allgemeinen Vorentschädigungsmitteln sind für diese Zwecke nicht zulässig.

J. V.: **Graf Lambsdorff.**

An die Herren Regierungspräsidenten und Landräte der Provinz.

Anlage 10.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2839 K.

Königsberg, den 18. März 1915.

Der Herr Finanzminister hat für die von den Kriegsereignissen betroffenen Kirchengemeinden besondere Mittel zur Erfüllung ihrer dringendsten Verpflichtungen zur Verfügung gestellt, soweit sie hierzu selbst außerstande sind und ihnen nicht durch Übernahme der Gehälter der Geistlichen auf den Staat bereits geholfen ist.

Nach den dazu ergangenen ministeriellen Bestimmungen sind die Anträge auf Vorentschädigung in Form von tabellarischen Nachweisungen von den Kirchenbehörden (Konsistorium, Bischof) nach Begutachtung durch mich dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzulegen.

Die Ermittelung des Schadens an kirchlichen Gebäuden und sonstigem kirchlichen Eigentum zum Zwecke der Vorentschädigung sowie zur Sicherung des Beweises behufs endgültiger Ersatzleistung ist nach den Grundsätzen der Anweisung vom 18. 1. 15 durch die Kriegshilfsausschüsse und die Feuersozietät vorzunehmen.

Ich ersuche allen dahingehenden Anträgen kirchlicher Behörden zu entsprechen.

Der Abdruck eines im Einvernehmen mit mir von dem Königlichen Konsistorium an die Gemeindekirchenräte und Geistlichen gerichteten Erlasses wird von dem Konsistorium direkt zur Kenntnisnahme dorthin übersandt werden.

v. Batocki.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 11.

Abschrift.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

U.III. E. Nr. 371. 1 G. I. pp.

Berlin W. 8, den 7. Juni 1915.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern bestimme ich über die Ermittelung der Kriegsschäden der Schulverbände in der Provinz Ostpreußen und die Festsetzung der Vorentschädigungen folgendes:

1. Die Ermittelung der Schäden und die Gewährung der Vorentschädigungen hat unter Beachtung der Bestimmungen der Anweisung des Königlichen Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 über die vorläufige Ermittelung der Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet ist.

2. Die Ermittelung der Schäden und die Gewährung der Vorentschädigung hat auf Grund der von den Schulverbänden oder deren bestellten Vertretern (s. u. Nr. 4) an der Hand des beiliegenden Formulars aufzustellenden Schadensnachweisung nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des zuständigen Kriegshilfsausschusses, soweit ein solcher vorhanden ist, auch über die zu zahlende Vorentschädigung von der Königlichen Regierung zu geschehen.

3. Für die unter Nr. 6 des Formulars nachzuweisenden Schäden (Schäden, die dadurch entstanden sind, daß der Schulverband zur Aufstellung von Schulbaracken oder zur Anmietung einstweiliger Räume für Klassenzimmer und Lehrerwohnungen bzw. zur Gewährung von Entschädigungen an Lehrer und Lehrerinnen genötigt war), darf insgesamt nicht mehr als 4 Prozent des Wertes der Schulgebäude usw., deren Nutzung dem Schulverbande infolge unmittelbarer Einwirkung des Krieges entzogen war, als Vorentschädigung gewährt werden. Die Höhe des Schadens ist indessen ohne Rücksicht auf diese Einschränkung festzustellen.

4. Die Schadensnachweisungen sind von den Schulvorständen, in Eigenschulverbänden von den Gemeindevorständen usw. und, wo es sich um Küsterschulgebäude handelt, unter Zuziehung des Gemeindekirchenrates bzw. Kirchenvorstandes aufzustellen.

Wo in Gesamtschulverbänden zurzeit die Organe der Schulverwaltung fehlen oder nicht in der Lage sind, ihre Obliegenheiten wahrzunehmen, hat die Königliche Regierung zur Wahrnehmung der Vertretung des Gesamtschulverbandes vermöge der ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zustehenden umfassenden Ordnungsgewalt besondere Vertreter zu bestellen (cfr. auch das Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 18. Juni 1914 — Zentr.-Bl. S. 756 ff.). Wenn es sich in einem derartigen Falle um ein Küsterschulgebäude handelt und wenn für die Kirchengemeinde ebenfalls die Bestellung eines Vertreters erforderlich ist, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zum Vertreter des Schulverbandes und der Kirchengemeinde dieselben Personen bestellt werden.

Bei Eigenschulverbänden gehört die Bestellung etwa erforderlicher Vertreter zu den Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörden.

5. Für die festgestellten Schäden ist die Königliche Regierung befugt, an die Schulverbände die erforderlichen Vorentschädigungen alsbald vorschußweise zur Zahlung anzuweisen. Auch wenn es sich um Küsterschulgebäude handelt, kann die Zahlung an die Schulverbände erfolgen.

Sind zur Deckung der Kosten der Schadensbeseitigung bereits Ergänzungszuschüsse oder Baubeihilfen bewilligt und ausgezahlt, so sind die Ergänzungszuschüsse bzw. Baubeihilfen aus der Vorentschädigungssumme im Wege der Verrechnung zurückzuerstatten. Bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Ergänzungszuschüsse (Baubeihilfen) sind zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Vorentschädigung stets nur insoweit zur Auszahlung zu bringen, als der anzuweisende Betrag alsbald zur Beseitigung der Schäden, für die er bestimmt ist, verwendet werden kann.

6. Von der vorschriftsmäßigen Verwendung der ausbezahlten Vorentschädigungen hat sich die Königliche Regierung zu überzeugen.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, nähere Anordnung darüber zu treffen, in welcher Weise ihr im einzelnen die vorschriftsmäßige Verwendung der Beträge nachzuweisen ist. Soweit möglich, wird indessen die Vorlage ordnungsmäßiger Quittungen über die Zahlungen seitens des Schulverbandes zu verlangen sein. Die Quittungen und sonstigen Belege sind sorgfältig aufzubewahren.

7. Soweit es sich um die Beseitigung solcher Schäden handelt, welche ganz oder teilweise von kirchlichen Baupflichtigen oder Kirchengemeinden zu tragen wären, falls eine Erstattung nicht erfolgte, kann eine Verwendung der dafür bestimmten Vorentschädigung nur im Einvernehmen mit den kirchlichen Interessenten erfolgen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist bei Bauten gegebenenfalls im Wege eines — eventuell gemäß § 53 Landes-Verw.-Ges. für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden — Bauresoluts zu entscheiden.

Zu den Baukosten gehören auch die Kosten der Beschaffung einstweiliger Räume (Entscheid. des O.-V.-G. vom 3. Oktober 1891 — I. 1092 — abgedruckt im Zentr.-Bl. pro 1891 S. 725 bis 727). Von einer Heranziehung der kirchlichen Baupflichtigen zur Deckung der Kosten für Aufstellung von Schulbaracken, der Anmietung einstweiliger Räume und der Gewährung von Mietsentschädigungen der Lehrer, denen die Benutzung ihrer Dienstwohnungen infolge des Krieges entzogen war (vergl. meinen Erlaß vom heutigen Tage — U. III. E. 388 pp.), über den Betrag des kirchlichen Anteiles an der dafür gewährten Vorentschädigung (bzw. nach endgültiger Schadensregulierung durch das Reich der dafür gewährten Entschädigung) wird indessen abzusehen sein.

Handelt es sich nicht um Baukosten und kommt eine Einigung über Verwendung der Vorentschädigung mit der Kirchengemeinde nicht zustande, hat die Auszahlung der Vorentschädigung für diese Schäden zunächst zu unterbleiben. Duldet die Beseitigung der Schäden indessen keinen Aufschub, so kann die Königliche Regierung die Beseitigung der Schäden nach ihrem Ermessen, soweit tunlich, nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde, unmittelbar anordnen (§ 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808), und die dafür aufgewendeten Beträge auf die zu zahlende Vorentschädigung verrechnen.

8. Wo es die Umstände gestatten, können die notwendigen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten im allgemeinen alsbald zur Ausführung gebracht werden. Unter der gleichen Voraussetzung werden bei geringeren Sachschäden die erforderlichen Wiederherstellungen und die Ergänzung bzw. Beschaffung des notwendigen Inventars alsbald in die Wege zu leiten sein.

Wo es sich indessen im wesentlichen um einen vollständigen Wiederaufbau zerstörter Schulen handelt, wird zunächst zu prüfen sein, ob auch in Zukunft mit der bisherigen Schülerzahl zu rechnen sein wird, ob und welche Verbesserungen des Schulwesens damit verbunden werden können. Es erscheint geboten, daß Mängel im Schulwesen, die aus der Wahl der Schulorte, der Lage der Schulhäuser usw. bisher bestanden haben, bei dem Wiederaufbau möglichst vermieden werden. Die Königliche Regierung wird daher bei den Vorbereitungen zum Wiederaufbau vollständig in Fühlung zu bleiben haben mit den übrigen Dienststellen und Behörden, welche an der Durchführung der Maßnahmen zum Wiederaufbau der Ortschaften beteiligt sind (vergl. auch die Notverordnung vom 19. Januar 1915 — Gesetzsamml. S. 7 — betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen). Es werden deshalb vorläufig in derartigen Fällen, in denen es sich nicht im wesentlichen um völligen Wiederaufbau handelt, nur solche Schäden zu beseitigen sein, deren Abstellung alsbald unbedingt notwendig ist, oder wie z. B. die Wiederherstellung zerstörten Ackerlandes usw. einer anderweitigen Regelung des Schulwesens nicht vorgreifen.

Über die für den Wiederaufbau zu ergreifenden Maßnahmen behalte ich mir vor, erforderlichenfalls mit der Königlichen Regierung durch Kommissare zu verhandeln. Die erforderliche Zahl der Schadensnachweisungsformulare wird der Königlichen Regierung nachträglich zugehen.

Anlage 12.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 941 K.

Königsberg, den 3. Februar 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U. III. E. Nr. 29. 1.

Berlin W. 8, den 26. Januar 1915.

Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 11. November 1914 — B. 1709 U. III. D. U. III. E. U. II. — bestimme ich folgendes:

I. Die Gewährung von Vorentschädigungen an Lehrer hat sich nicht auf die zur Fortführung ihres Haushalts unbedingt erforderlichen Neuanschaffungen zu beschränken, sondern es sind auch die zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Dienstländereien notwendigen Mittel entsprechend den für die Feststellung der Kriegsschäden bei Privatpersonen geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Festsetzung der Vorentschädigungen sind auch die Schäden an den Gärten (Hausgärten, Obst- und Gemüsegärten) sowie an Bienenständen zu berücksichtigen.

II. Nach den gleichen Grundsätzen wie den privaten Grundbesitzern sind auch den Lehrern die vernichteten Erntevorräte, Vieh, landwirtschaftliche Geräte und auch der Wert nicht gelieferter Naturalien und ähnliches zu entschädigen.

Wo Lehrer neben Dienstländereien noch Pachtland besitzen, ist die Vorentschädigung auch für das Pachtland mit festzusetzen.

III. Auf die Zahlung der Vorentschädigungen für die in Fortfall gekommene Landnutzung und die etwa nicht gewährten Naturalien sind die Beträge in Anrechnung zu bringen, die die Lehrer an Stelle der Naturalbezüge usw. aus der Staatskasse oder von den Schulunterhaltungspflichtigen bzw. Dritten bereits erhalten haben (vergl. meinen Erlaß vom 12. Januar 1915 — I. III. E. 1897 —).

IV. Wenn auch die Festsetzung der Vorentschädigungen von der Königlichen Regierung als der vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen ist, so sind hierüber doch, soweit es sich nicht lediglich um Schädigungen im Haushalt handelt, in jedem Falle vorher in den Kreisen, für welche Kriegsausschüsse eingerichtet und in Tätigkeit sind, diese gutachtlich zu hören. In dringenden Fällen und, wo ohne weiteres zu ersehen ist, daß ein erheblicher Schaden vorliegt, kann die Königliche Regierung auch vor Eingang des Gutachtens des Kriegsausschusses angemessene Teilbeträge auf die Kriegsentschädigung vorschußweise auszahlen.

V. Den Lehrern und Lehrerinnen, deren Rückkehr an ihren Dienstort noch nicht möglich ist, können auch bereits vor ihrer Rückkehr Vorentschädigungen zur Beschaffung von Kleidungsstücken, Wäsche und notwendigem Hausgerät gewährt werden.

(Unterschrift.)

An die Herren Vorsitzenden der Kriegshilfsausschüsse.

An die Königliche Regierung in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein.

Abschrift übersende ich Euer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergebenst, die Kriegsausschüsse zu beauftragen, den Regierungen die erforderlichen Gutachten zu erstatten.

gez. **von Trott zu Solz.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.

Abschrift mit dem Ersuchen, gegebenenfalls den Regierungen die erforderlichen Gutachten zu erstatten.

v. Batocki.

Anlage 13.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5321 K.

Königsberg, den 28. Mai 1915.

Auf den Bericht vom 14. Mai 1915.
— J.=Nr. I. C. 830. —

An die Stadtgemeinde Stallupönen können Vorschüsse auf ihren Kriegsschaden aus Vorentschädigungsmitteln nur insoweit gegeben werden, als diese Vorschüsse zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung erforderlich sind. Hierzu kann die Instandsetzung der Bureauräume, des Schlachthofes, der Gasanstalt usw. gerechnet werden. Aus der beigefügten Aufstellung ist nicht ersichtlich, ob die dort angegebenen Beträge zu obigem Zwecke tatsächlich in voller Höhe erforderlich sind. Es ist daher zunächst eine Prüfung der einzelnen Sätze geboten. Der in Ihrem Bericht angezogene Absatz 15 der anbei zurückfolgenden Aufstellung trifft nicht zu. Für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes werden besondere Geldmittel zur Unterstützung notleidender Schulverbände vom Herrn Kultusminister bereitgestellt werden. (Vergl. meinen Erlaß vom 6. 4. 15. — O. P. 2707 K. —)

gez. **v. Batocki.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen.

Anlage 13a.

Abschrift.

Der Minister des Innern. Berlin, den 16. Mai 1915.

I. e. 1445.
Fin.-Min. S. J.-Nr. 1253.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. d. M.
— O. P. 4298 K. —

Soweit die Wiederherstellung von Brücken und Straßenbauten nicht durch die Militärverwaltung zu erfolgen hat, können Vorentschädigungen an die Wegeunterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar d. J. bewilligt werden. Ist ein öffentlich-rechtlicher Verband (Gemeinde, Kreis, Provinz) zur Unterhaltung des beschädigten Bauwerkes verpflichtet, so hat die Festsetzung der Vorentschädigung nicht in dem in dieser Anweisung vorgeschriebenen Verfahren, sondern durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf Grund beamteten technischen Gutachtens zu erfolgen.

Die Vorentschädigung hat sich auf Fälle von Kriegsschäden, die als solche zweifelsfrei festgestellt sind und deren Ersatz nicht der Militärverwaltung obliegt, zu beschränken. Mit diesen Maßgaben kann auch die Ausbesserung von rein örtlichen Schäden an Straßenteilen, welche durch die kriegerischen Ereignisse — z. B. durch Beschießung und Erdarbeiten — zerstört worden sind, und die Ausbesserung einzelner durch militärischen Lastverkehr unpassierbar gemachter Stellen aus Vorentschädigungsmitteln erfolgen. Dagegen darf die Rücksicht auf die allgemein durch den Krieg herbeigeführte stärkere Abnutzung von Kunststraßen nicht zu der Verwendung von Vorentschädigungsmitteln für eine umfangreiche Instandsetzung solcher Straßen Anlaß geben.

Über den Umfang der hiernach auf Vorentschädigungsfonds vorzunehmenden Arbeiten ist es uns erwünscht, alsbald einen Überblick zu erhalten.

Euerer Exzellenz stellen wir anheim, den Kommunalverbänden bestimmte Termin zur Einreichung der Vorentschädigungsanträge vorzuschreiben und die Regierungspräsidenten und Landräte, für welche Abdrucke dieses Erlasses beigefügt sind, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Gefälligem weiteren Berichte sehen wir zum 1. Juli d. J. entgegen.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
gez. Lentze.	gez. v. Loebell.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Anlage 14.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2660 K.

Königsberg, den 10. März 1915.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darau hinzuweisen, daß wirtschaftliche Maßnahmen und Anschaffungen zur Ermöglichung des Ausdreschens und der Frühjahrsbestellung, gleichviel ob sie aus eigenen oder aus Vorentschädigungsmitteln bezahlt werden, auch in den Grenzbezirken ohne weiteres als wirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt werden. Ihre Beschädigung durch einen etwaigen neuen feindlichen Einbruch würde also einen neuen entschädigungsberechtigten Kriegsschaden darstellen.

gez. v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Abschrift. **Anlage 15.**

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 19. April 1915.

O. P. 4195 K.

In Grenzbezirken der Provinz geht das Gerücht, daß Gewerbetreibende und Landwirte, die Anschaffungen aus Vorentschädigungsmitteln zum Ersatz von Kriegsschäden machen, im Falle eines erneuten feindlichen Einfalls für die Zerstörung des Angeschafften keinen nochmaligen Ersatz vom Staat oder Reich zu erwarten haben. Manche Gewerbetreibende haben aus dieser Besorgnis sich gescheut, ihre Geschäfte wieder in Gang zu bringen; einzelne Landwirte haben sich nicht entschlossen, für die zur Frühjahrsbestellung nötigen Anschaffungen Vorentschädigung zu beantragen. Jenes Gerücht ist unzutreffend. Vorentschädigungen werden nur für solche Anschaffungen gezahlt, die nach der wirtschaftlichen Lage und den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt sind; werden sie aber gezahlt und die Anschaffungen damit als gerechtfertigt anerkannt, so wird eine Beschädigung des Angeschafften durch einen erneuten feindlichen Einbruch genau so als Kriegsschaden behandelt und vergütet, wie die bei den früheren Einbrüchen erfolgten Beschädigungen. Ganz abgesehen von der sicheren Hoffnung, daß auch die Grenzbezirke von einem erneuten feindlichen Einfall verschont bleiben werden, können also auch vom wirtschaftlichen Standpunkt die Bewohner der Grenzkreise unbedenklich die Vorentschädigung beantragen, die sie zur Wiedereinrichtung für den Bedarf der Bevölkerung notwendiger gewerblicher Betriebe oder zur Vorbereitung der Frühjahrsbestellung gebrauchen und können daraus die notwendigen Anschaffungen machen.

Vorstehend übersende ich Abschrift einer von mir der Presse übergebenen Mitteilung mit dem Ersuchen, für ihr Bekanntwerden unter den Beteiligten Ihres Kreises zu sorgen und die dortigen Maßnahmen, soweit es noch nicht geschehen sein sollten, hiernach zu treffen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Grenzkreise.

Anlage 16.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3168 K.

Königsberg, den 6. April 1915.

Ein Einzelfall veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß in den Kreisen, wohin in nächster Zeit eine große Zahl von Arbeiter- und Kleinbauernfamilien zurückkehren, die Zahlung der alsbald nötigen Vorentschädigungen auf dem, den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Wege nicht durchführbar sein wird. Die Zahlung wird bei alle den Familien, bei denen nach Lage des Falles ein entsprechender Kriegsschaden durch Verlust von Vieh, Hausgerät usw. mit Sicherheit anzunehmen ist, ohne vorherige Kriegsschadensermittelung und Anhörung des Kriegshilfsausschusses in runder Summe angewiesen werden müssen, welche zur Deckung der dringenden Bedürfnisse vorläufig genügt. Für ländliche Arbeiter und ähnlich gestellte Familien dürfte zur Beschaffung von Saatkartoffeln, Hausrat, insbesondere Betten und Kleidung, Schweine, Ziegen usw. ein Betrag von 200 bis höchstens 400 *M* in Betracht kommen. Das Geld den Leuten bar in die Hand zu geben, wird nicht angehen. Die Zahlung wird in vielen Fällen zweckmäßig an die Gemeinde- und Gutsvorsteher zu leisten sein, welche mit der Verwendungskontrolle zu beauftragen sein werden.

gez. **v. Batocki.**

1. An den Herrn Regierungspräsidenten, Gumbinnen.
2. An den Herrn Regierungspräsidenten, Allenstein.

Anlage 16a.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2111 K.

Königsberg, den 14. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.

I. e. 3596.
Fin.-Min. S. J.-Nr. 2370.

Berlin, den 9. Dezember 1914.

Auf den Bericht vom 1. Dezember d. J.
— O. P. 1615 K. —

Den Anordnungen, die Euere Exzellenz hinsichtlich der Tätigkeit des für den Stadtkreis Königsberg gebildeten Kriegshilfsausschusses getroffen haben, stehen keine Bedenken entgegen.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift auf den Bericht vom 24. November 1914 — C. a. 224 — zur weiteren Veranlassung.

Der hiesige Kriegshilfsausschuß soll zunächst Entschädigungsanträge hiesiger und gegebenenfalls auswärtiger Kaufleute begutachten, welche an verschiedenen Stellen der Provinz Kommissionslager unterhalten haben.

gez. **v. Batocki.**

An den Herrn Regierungspräsidenten hier.

Anlage 16b.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1247 K.

Königsberg, den 18. November 1914.

Der Minister des Innern.

M. d. J. I. e. 3278.
Fin.=Min. S. J.=Nr. 2009 II. Ang.

Berlin, den 12. November 1914.

Auf den Bericht vom 15. Oktober d. J.
— O. P. 237 K. —

Die bei dem Oberpräsidium in Königsberg und bei den in Betracht kommenden Regierungen aus Anlaß des Wiederaufbaues der Provinz Ostpreußen entstehenden Ausgaben für Reisekosten der Beamten, Bureaubedürfnisse und dergleichen müssen denjenigen Etatsfonds, die zur Bestreitung derartiger den Behörden auch sonst erwachsender Ausgaben normalerweise zur Verfügung stehen und die erforderlichenfalls erhöht werden können (Kap. 58 Tit. 10 und 11 des Etats), zur Last gelegt werden. Wir ersuchen aber, diese auf Etatsfonds zu übernehmenden Ausgaben unter einem besonders einzurichtenden Abschnitt buchen zu lassen, damit später dem Reiche und dem Landtage gegenüber genau angegeben werden kann, welche Kosten von dem Staate aus dem eingangs erwähnten Anlasse aufgewendet worden sind.

Wegen Überweisung der für das Oberpräsidium und die Regierungen erforderlichen Hilfskräfte, soweit es sich um Staatsbeamte handelt, sehen wir den weiteren Anträgen Euerer Exzellenz ergebenst entgegen. Die Gehälter usw. dieser Beamten würden wie bisher etatsmäßig zu verrechnen sein. Soweit private Hilfskräfte angenommen werden müssen, sind wir damit einverstanden, daß deren Bezüge durch Euere Exzellenz selbständig nach billigem Ermessen — gegebenenfalls unter Beachtung etwa bereits bestehender fester Grundsätze — festgesetzt werden.

Den zu versetzenden höheren Verwaltungsbeamten — von einer kommissarischen Überweisung wird bei der voraussichtlich längeren Dauer der Beschäftigung regelmäßig abzusehen sein — neben ihrem üblichen Diensteinkommen und neben ihren etwaigen Reisekosten eine besondere Vergütung zu gewähren, ist etatsrechtlich nicht zulässig. Auch bei den übrigen Beamten wird von der Bewilligung derartiger Vergütungen abgesehen werden müssen.

Die Bureaugeschäfte einschließlich der Registraturführung werden beim Oberpräsidium und bei den Regierungen grundsätzlich durch staatliche Beamte, die Erledigung der Kanzleiarbeiten und des Botendienstes grundsätzlich durch Militäranwärter erfolgen müssen; nur wenn geeignete Militäranwärter nicht zu bekommen sind, können ausnahmsweise vorübergehnd weibliche Hilfskräfte eingestellt werden.

Mit der Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kriegshilfskommission und der Kriegshilfsausschüsse sowie der etwa hinzugezogenen Sachverständigen aus den zum Wiederaufbau der Provinz besonders bereitgestellten Geldern sind wir einverstanden.

Der Finanzminister.
J. V.: gez. Michaelis.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift zur weiteren Veranlassung.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3206 K.

Königsberg, den 8. April 1915.

Nach einer Entscheidung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 20. März d. J. — S. 168 — können die Kosten für die von den Kriegshilfsausschüssen vorübergehend angenommenen Hilfskräfte auch weiterhin aus den zum Wiederaufbau der Provinz besonders bereit gestellten Mitteln gezahlt werden.

v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 17.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5443 K.

Königsberg, den 26. Mai 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.=Nr. M. f. L. I. A. I. a. 5222.
Fin.=Min. S. J.=Nr. 1295.
M. d. J. I. e. 1551.

Berlin W. 9, den 15. Mai 1915.

Frühjahrsbestellung in Ostpreußen. Bericht vom 2. Mai 1915.
— O. P. 3515 II. Ang. —

Die durch unseren Erlaß vom 3. d. Mts. — I. A. I. a. 3530 M. f. L., S. J. 929 F.=M., I. e. 1065 M. d. J. — bereitgestellten 30 Millionen Mark sind nur für den Bezirk bestimmt, in dem für die ordnungsmäßige Frühjahrsbestellung staatliche Prämien gewährt werden. (Stallupönen, Goldap, Oletzko, Lyck, Johannisburg, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Gumbinnen, Darkehmen, Angerburg, Lötzen, Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, g. F. Memel.) Euere Exzellenz ermächtigen wir, in diesem Bezirke für die örtlichen Besichtigungen und die Beratungen der zur Ueberwachung dieser Bestellung gebildeten Kreiskommissionen Fahrkosten und Tagegelder bis zur Höhe der in dem Allerhöchsten Erlasse, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 433) angegebenen Sätze zu bewilligen, und diese Ausgaben bei dem überwiesenen Vorschusse von 30 Millionen Mark zu verrechnen.

Ein Bedürfnis für weitergehende staatliche Aufwendungen vermögen wir nicht anzuerkennen. Offenbar hat auch der Land=

rat des Kreises Insterburg bei Bildung der Kreisbestellungskommission die Inanspruchnahme von Staatsgeldern nicht beabsichtigt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Küster.

Der Finanzminister.

J. A.: Haller.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg i. Pr. Sogleich.

Abschrift zur Kenntnis. Der Vorlage der auf ihre Richtigkeit (§ 22 der Rechnungsordnung) und rechnerisch geprüften Reisekostenrechnungen sehe ich bis zum 1. 7. 15 entgegen. Vorschußzahlung aus den Kreiskommunalkassen stelle ich anheim.

J. V.: **Graf Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 18.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5698 K.

Königsberg, den 28. Mai 1915.

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben durch Erlaß vom 22. d. Mts. — S. 1139. F.-M. I. e. 1594, M. d. J. — bestimmt, daß die den Mitgliedern der Kriegshilfsausschüsse für ihre Tätigkeit bei der vorläufigen Ermittelung von Kriegsschäden in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen nach Ziffer 6 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 zustehenden Tagegelder auch für die Teilnahme an solchen Sitzungen zugebilligt werden, die am Wohnorte des betreffenden Mitgliedes stattfinden. In diesem Falle sind aber nur die ermäßigten Tagegelder von 12 *M* zu zahlen. Mitglieder, die ein Staatsamt bekleiden, erhalten für die Tätigkeit an ihrem Wohnorte keine Tagegelder.

J. V.: gez. **Graf Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz, die Herren Oberbürgermeister in Königsberg, Allenstein, Tilsit, Insterburg und die Herren Regierungpräsidenten in Allenstein, Gumbinnen und Königsberg.

Anlage 19.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5712 K.

Königsberg, den 2. Juni 1915.

Zum Bericht vom 22. Mai d. J.
— I. E. III. 1710. —

1. Wenn Kriegsschaden angemeldet wird, dessen Art in den Vordrucken nicht besonders vorgesehen ist, so muß für die Anmeldung eine Anlage verwendet werden.

2. Zur Sicherung des Beweises ist es erforderlich, daß die Kriegshilfsausschüsse bei den Schadensanmeldungen alle Unterlagen prüfen, die später für die endgültige Entschädigung von Bedeutung sein können, ohne Rücksicht darauf, ob eine Vorentschädigung darauf gezahlt werden kann. Handelt es sich um Schäden, die offensichtlich außerhalb des Rahmens der Ministerialanweisung vom 18. Januar 1915 liegen, so wird die Prüfung, wenn andere dringlichere Arbeiten vorliegen, nicht weiter auszudehnen sein, als zur Sicherung des Beweises nötig ist, so daß die spätere Fortsetzung des Verfahrens gewährleistet wird.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Abschrift im Anschluß an meine Erlasse vom 12. Februar 1915 (1438 K.) und 30. April 1915 (4519).

J. V.: gez. **Dr. Graf v. Lambsdorff.**

An den Herrn Regierungspräsidenten hier und in Gumbinnen.

Anlage 20.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3275 K.

Königsberg, den 29. März 1915.

Indem ich umseitige Abschrift eines Schreibens des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Insterburg übersende, dem die Landwirtschaftskammer beigetreten ist, empfehle ich, die darin angegebenen Sätze den Entschädigungssummen der Kriegshilfsausschüsse zugrunde zu legen.

gez. v. **Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz, die Herren Oberbürgermeister hier, Tilsit, Insterburg, Allenstein.

Abschrift.

Landwirtschaftl. Zentralverein in Insterburg.

Insterburg, den 5. März 1915.

P. P.

Gelegentlich Abschätzung von Kriegsschäden auf obstbaulichem Gebiete sind die ermittelten Zahlen ab und zu wegen ihrer Höhe von den zuständigen Kommissionen beanstandet sowie Nachprüfung von fachmännischer Seite gefordert worden.

Da für diese Prüfung wohl fast immer die Fachbeamten der Landwirtschaftskammer und sonstiger zuständiger Behörden herangezogen werden, erscheint zur Erzielung möglichster Einheitlichkeit hierbei die Aufstellung einer Norm zweckmäßig.

Der Obstbauinspektor Rodenkirchen hat auf Grund seiner langjährigen exakten Aufzeichnungen aus dem Obst-Lehr- und Mustergarten zu Georgenburg zusammen mit dem Garteninspektor Kotelmann nachstehende Sätze als zutreffend für die Abschätzung von Schäden für geraubte Obsterträge aufgestellt:

Durchschnittsertrag für Apfelbäume, 30 Jahre alt und darüber = 4 Zentner. Preise für den einzelnen Zentner, von dem je nach Schwierigkeit des Erntens 1,50 *M* bis 2,00 *M* Werbekosten abzuziehen sind, für Gravensteiner, Cox' Orangen-Reinette und Gelber Richard 18 *M*, für Baumanns Reinette, Apfel aus Croncels, Landsberger Reinette, Goldparmäne, Prinzenäpfel, Schöner aus Boskoop 15 *M*, Kurzstiel, Eiserapfel, gr. rheinischer Bohnapfel, Kaiser Alexander 10 *M*, Lokalsorten ohne nähere Bezeichnung 8 *M*.

Durchschnittserträge für Birnbäume, 30 Jahre alt und darüber. Preis pro Zentner 18 *M*. Williams Christbirne 2 Zentner, Clapps Liebling 1$^1/_2$ Zentner, Borks Flaschenbirne 1$^1/_2$ Zentner, Napoleons Butterbirne 2 Zentner, Gute Louise von Avranches 2 Zentner, Winterforellenbirne

2 Zentner, Josefine von Mecheln 1 Zentner, Gute Graue 3 Zentner, Lokalsorten 2 Zentner. Preis pro Zentner 15 *M*.

Durchschnittsertrag eines Sauerkirschenbaumes im tragfähigsten Alter 1/2 Zentner. Preis pro Zentner 20 *M*.

Durchschnittsertrag eines Süßkirschenbaumes im tragfähigsten Alter 1 Zentner. Preis pro Zentner 15 *M*.

Durchschnittsertrag eines Pflaumenbaumes im tragfähigsten Alter 30 Pfund. Preis pro Zentner 15 *M*.

Die Werbekosten sind bei Kirschen mit 3 *M* pro Zentner, bei dem übrigen Steinobst mit 2 *M* pro Zentner in Abzug zu bringen.

gez. **v. Saucken**, Hauptvorsteher.

Anlage 21.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 8. März 1915.

O. P. 2290 K.

M. d. J. I. d. 137.
Fin.=Min. I. 1616.

Berlin, den 25. Februar 1915.

A. Kriegsbrandschäden an Gebäuden.

1. Die Sozietät schätzt sämtliche Gebäude=, Brand= und Trümmerschäden ab, gleichgültig, ob die Gebäude bei ihr, anderweit oder garnicht versichert sind. Für die Abschätzung gilt die Ziffer 19 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915.

2. Die Sozietät überwacht, soweit die Gebäude bei ihr versichert waren, den Wiederaufbau und bescheinigt zum Zwecke der Auszahlung der Entschädigung die Höhe der zum Wiederaufbau verwendeten Beträge.

3. Die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung erfolgt gemäß Ziffer 8, 9 und 20 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915.

B. Kriegsbrandschäden an beweglichen Sachen.

1. Die Sozietät schätzt, soweit bei ihren Versicherungsnehmern ein Brandschaden vorliegt, den durch Brand, gewaltsame Einwirkungen und Plünderung entstandenen Schaden. In allen anderen Fällen erfolgt die Abschätzung des Schadens gemäß Ziffer 6 und 21 Abs. 1 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915. Die Sozietät wird den Hilfsausschüssen nach Möglichkeit Sachverständige zur Verfügung stellen.

2. Auf die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen für sämtliche, an beweglichen Sachen entstandene Schäden finden die Ziffern 8, 9 und Ziffer 21 Abs. 2 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 Anwendung.

3. Die Sozietät hat dem Kriegshilfsausschuß Nachricht zu geben, wenn sie einem Geschädigten einen Brandvergütungsschein ausstellt. Dieser Schein ist bei jeder Zahlung vorzulegen und mit einem Vermerk über die erfolgte Zahlung zu versehen.

C. Vergütung für die Sozietät.

Die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen erhält als Vergütung für ihre Mitwirkung bei den Abschätzungen zu A. und B. und bei der Verwendungskontrolle 2 Prozent der von der Sozietät abgeschätzten Schadensummen.

Vorstehend übersende ich Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten „Grundsätze über die Regulierung der Kriegsbrandschäden."

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz, die Herren Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister.

Anlage 22.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2905 K.

Königsberg, den 13. April 1915.

Die bisherige Feststellung von Kriegsschäden an Gebäuden durch die Feuersozietät hat ergeben, daß außer den größeren Schäden eine große Anzahl von kleineren Trümmer- und Plünderschäden — häufig nur im Betrage von wenigen Mark — vorgekommen sind. Zu diesen kleinen Schäden stehen die hohen Schätzungskosten in keinem Verhältnis; vor allem aber wird die Tätigkeit der Bausachverständigen der Sozietät dadurch derart in Anspruch genommen, daß sich die Erledigung der Hauptarbeiten, nämlich die Abschätzung der gänzlich zerstörten oder in erheblichem Umfang beschädigten Gebäude, über Gebühr verzögert.

Zwecks Entlastung der Sozietät übertrage ich daher die Feststellung derartiger kleinerer Schäden den Kriegshilfsausschüssen, die gegebenenfalls geeignete Personen mit der Erhebung betrauen können.

Als Grenze bestimme ich einen voraussichtlichen Schadensbetrag von 300 ℳ bei dem einzelnen Geschädigten.

Soweit Zusammenstellungen derartiger kleinerer Schäden der Sozietät vorliegen, wird sie den Kriegshilfsausschüssen die Unterlagen übersenden.

v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Landräte
und die Herren Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 22a.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 6245 K.

Königsberg, den 14. Juni 1915.

Da die Abschätzung der Gebäudeschäden durch die Feuersozietät in manchen Kreisen nicht so rasch vorwärts schreitet, wie es im Interesse der Geschädigten wünschenswert wäre, so ermächtige ich die Vorsitzenden der Kriegshilfsausschüsse, in denjenigen Fällen, in welchen wegen Inangriffnahme der erforderlichen Aufräumungsarbeiten und der baldigen Herstellung des Ersatzes des Zerstörten auf das Eintreffen der Schätzungskommission der Feuersozietät nicht länger gewartet werden kann, selbständig eine vorläufige Beschreibung des abgebrannten Gebäudes und der Reste aufnehmen zu lassen und die sich hiernach ergebende vorläufige Schätzung einer etwa zu billigenden Vorentschädigung zugrunde zu legen. Ein zuverlässiger Bauverständiger ist zuzuziehen. Soweit es die Dienstgeschäfte des Bezirksarchitekten zulassen, ist dessen Zuziehung als Bausachverständiger erwünscht.

Die Niederschrift der mit der Schätzung beauftragten Kommission ist der Feuersozietät in Abschrift als Material für ihre demnächstige Schadensfeststellung zu übersenden.

J. V.: gez. Graf v. **Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Anlage 23.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 408 K.

Königsberg, den 13. Januar 1915.

Die Amtsgerichte Allenburg und Gerdauen haben dem hiesigen Regierungspräsidenten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugestellt, wonach angebliche Ansprüche auf Kriegsentschädigung gepfändet sind. Der Regierungspräsident hat das Weitere nach § 766 Z.P.O. veranlaßt. Um ähnliche Vorkommnisse und die damit verbundenen unnötigen Weiterungen und Kosten tunlichst zu vermeiden, glaube ich auf die Rechtslage hinweisen zu dürfen.

Kriegsentschädigung wird gezahlt auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes, das auf Grund des § 35 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) zu erlassen ist. Dieses Gesetz ist zurzeit noch nicht erlassen.

Der Preußische Staat hat sich entschlossen, aus eigenem Antrieb und nach freiem Ermessen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Vorschüsse auf die Reichskriegsentschädigung (sogen. Vorentschädigung) in gewissem Umfang aus seinen Mitteln zu gewähren.

Da niemand einen Anspruch auf Vorentschädigung hat, ist auch nichts vorhanden, das der Pfändung oder Abtretung unterliegen kann. Abschrift eines Justizministerialerlasses vom 9. Dezember 1912 — I 2429 — liegt bei. Ich stelle anheim, den Gerichten Kenntnis von dieser Rechtsauffassung zu geben.

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten hier.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Zusatz für Königsberg: Von einer öffentlichen Bekanntmachung möchte ich absehen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 24.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4071 K.

Königsberg, den 19. April 1915.

Zum Bericht vom 15. April 1915.
— 2503 Kgr. —

Ich trage keine Bedenken, in geeigneten Fällen die Gewährung einer Vorentschädigung innerhalb des für die Anrechnung von Nutzungen gegebenen Rahmens (vergl. meine Zusatzbestimmungen vom 6. Februar und den Erlaß vom 18. Februar 1281 K.) zuzulassen, auch wenn ein Sachschaden nicht vorliegt, sondern nur der in Ansatz gebrachte Nutzungsausfall die Grundlage der Schadensermittelung bildet. Die Vorentschädigung ist zu den in der Anweisung vom 18. Januar näher bestimmten Zwecken zu bewilligen.

gez. v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 25.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4885 K.

Königsberg, den 6. Mai 1915.

Ich ersuche, die Anmeldung aller Brand-, Plünder- und Trümmerschäden, welche in einem, wenn auch nur mittelbaren, ursächlichen Zusammenhange mit dem Kriege stehen, insbesondere also auf Schäden, die von unsern Truppen, Armierungsarbeitern usw., sei es schuldhaft, sei es ohne nachweisbares Verschulden verursacht worden sind, als Kriegsschäden nicht zurückzuweisen, sondern zwecks vorläufiger Schadensermittelung (vergl. Ziffer 7 der Anweisung) entgegenzunehmen, und gegebenenfalls die Gewährung einer Vorentschädigung, soweit ihre Festsetzung nach der Anweisung vom 18. Januar gerechtfertigt ist, zu veranlassen.

Die vorgeschriebene Abtretung der Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften sichert der Staat in jedem Fall. Darauf, daß die von Kriegsbrandschäden betroffene, bei einer Privatfeuerversicherungsgesellschaft versicherten ostpreußischen Geschädigten umgehend ihren Schaden bei ihrer Versicherungsgesellschaft anmelden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, habe ich schon hingewiesen. Von der Einleitung von Prozessen ist Abstand zu nehmen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 26.

Abschrift.

Der Oberpräsident. Königsberg, den 12. Februar 1915.

O. P. 1493 K.

Zu Nr. 8 der Staatsministerialanweisung vom 18. 1. 1915.

Wenn die Festsetzung der Vorentschädigung bei Beträgen über 5000 *M* den Regierungspräsidenten übertragen ist, so sind dabei die Fälle gemeint, wo in dem gerade vorliegenden Einzelantrag die zur Festsetzung stehende Summe höher als 5000 ist.

Wenn durch mehrere zu verschiedenen Zeiten bewilligte Vorentschädigungsanträge desselben Geschädigten der Gesamtbetrag der Vorentschädigung über 5000 *M* anwächst, so kann dennoch die Festsetzung durch den Landrat erfolgen, sofern auf den gerade vorliegenden Antrag nicht mehr als 5000 *M* festzusetzen sind.

J. V.: gez. **Graf v. Lambsdorff.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 27.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 6245 K.

Königsberg, den 14. Juni 1915.

Da die Abschätzung der Gebäudeschäden durch die Feuersozietät in manchen Kreisen nicht so rasch vorwärts schreitet, wie es im Interesse der Geschädigten wünschenswert wäre, so ermächtige ich die Vorsitzenden der Kriegshilfsausschüsse, in denjenigen Fällen, in welchen wegen Inangriffnahme der erforderlichen Aufräumungsarbeiten und der baldigen Herstellung des Ersatzes des Zerstörten auf das Eintreffen der Schätzungskommission der Feuersozietät nicht länger gewartet werden kann, selbständig eine vorläufige Beschreibung des abgebrannten Gebäudes und der Reste aufnehmen zu lassen und die sich hiernach ergebende vorläufige Schätzung einer etwa zu bewilligenden Vorentschädigung zugrunde zu legen. Ein zuverlässiger Bauverständiger ist zuzuziehen. Soweit es die Dienstgeschäfte des Bezirksarchitekten zulassen, ist dessen Zuziehung als Bausachverständiger erwünscht.

Die Niederschrift der mit der Schätzung beauftragten Kommission ist der Feuersozietät in Abschrift als Material für ihre demnächstige Schadensfeststellung zu übersenden.

J. V.: gez. **Graf v. Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte.

Anlage 28.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4954 K.

Königsberg, den 6. Mai 1915.

Anbei übersende ich Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen. Die Weisungen sind von der Abteilung der Kriegshilfskommission, Abteilung für Brand- und Plünderschäden, beraten. Grundlage der Schadensermittelung soll danach stets der Zeitwert der Gegenstände (Wert bei Eintritt des Schadensfalles) sein. Die Kriegshilfsausschüsse, denen die vorläufige Schadensermittelung obliegt, werden jedoch ersucht, auch den Anschaffungswert der zerstörten Gegenstände tunlichst anzugeben, damit ersichtlich ist, welche Beträge notwendig sind, um über den tatsächlichen Schaden hinaus die für die Hauswirtschaft und zum Geschäftsbetriebe nötigen Gegenstände zu beschaffen. Das Material kann möglicherweise später zur Prüfung der Frage Verwendung finden, ob zum Ausgleich Staatszuschüsse zu gewähren sind.

Für die Aufstellung der stückweisen Verzeichnisse der zerstörten Gegenstände empfiehlt sich die Benutzung des beiliegenden Vordrucks Kr. 5 der Ostpreußischen Feuersozietät.

Über die Ermittelung der Ernteschäden wird nach Anhörung der Abteilung der Kriegshilfskommission für Landwirtschaft weitere Anweisung ergehen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister in Königsberg, Allenstein, Tilsit, Insterburg.

Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen.

Für die Abschätzung des Schadens an beweglichen Gegenständen gibt es zwei Wege:

1. die übliche Brandschadenabschätzung durch stückweise vorzunehmende Aufstellung und Bewertung der verbrannten, abhanden gekommenen und geretteten Gegenstände,
2. die durch die außergewöhnlichen Umstände und die große Zahl der Schäden etwa im Interesse der schnellen Erledigung gebotene pauschale Abschätzung (verkürztes Verfahren).

In den meisten Fällen wird der Beschädigte gegen Feuersgefahr versichert und im Besitze des Versicherungsscheins sein. Nötigenfalls lassen sich die Versicherungsunterlagen unschwer von den betreffenden Gesellschaften beschaffen.

Die Versicherung bietet immer einen gewissen Anhalt. Man sieht daraus, wie der Beschädigte selbst seinerzeit seine Sachen bewertet hat.

Gelangt man nach Prüfung der Persönlichkeit, der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger zu berücksichtigenden Umstände zu der Überzeugung, daß die Versicherung angemessen ist, so kann man das abgekürzte Verfahren wählen. Die Beschaffenheit und Größe der Unterbringungsräume, die Verhältnisse des Geschädigten, die Beschaffenheit der geretteten Gegenstände, die Überreste und Spuren der verbrannten Gegenstände, Erkundigungen bei Nachbarn, Hausbewohnern usw. werden für die Verurteilung des Falles die nötigen Anhaltspunkte geben.

Man legt die Versicherungssummen der einzelnen Positionen der Abschätzung zugrunde unter Berücksichtigung der etwa zwischen Versicherungsabschluß und Schadenfall eingetretenen Abnutzung und Entwertung, aber auch unter Berücksichtigung etwaiger Neuanschaffungen und Ergänzungen.

Liegt ein ausführliches Versicherungsverzeichnis vor, oder hat der Beschädigte bereits eine stückweise aufgestellte Schadensberechnung dem zuständigen Kriegshilfsausschuß eingereicht, so sind auch diese Unterlagen zu benutzen, da sie die Abschätzung wesentlich erleichtern.

Allerdings sind in den Schadensaufstellungen die eingesetzten Werte genau zu prüfen. Sie bedürfen meistens einer gründlichen Berichtigung. In Verkennung der Sach- und Rechtslage beanspruchen die Beschädigten meistens Neupreise, da sie der irrigen Ansicht sind, ihnen wäre der Schaden so zu ersetzen, daß sie in die Lage versetzt werden, sämtliche vorhanden gewesenen Gegenstände neu zu kaufen, ganz gleichgültig, ob sie das hinterher tun oder nicht.

Es ist jedoch der Standpunkt zu vertreten, der durch § 86 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gekennzeichnet ist. Das Gesetz besagt, daß bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen als Versicherungswert der Betrag gilt, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Es ist also die gegen den Neubeschaffungspreis der Gegenstände durch Alter, Gebrauch, veränderte Geschmacksrichtung, das Aufkommen neuer Rohstoffe und Herstellungsverfahren oder sonstiger Umstände eingetretene Entwertung angemessen zu berücksichtigen, und zwar im ungefähren Verhältnis des Alters der Sachen zu der ihrer Eigenart und der Art ihrer Benutzung entsprechenden Lebensdauer, d. h. der Zeit, während deren sich erfahrungsgemäß ihre Gebrauchsfähigkeit erschöpft und nach deren Ablauf sie so abgenutzt sind, daß sie erneuert werden müssen.

Bei Teilschäden ist, wenn die Sachen wiederherstellbar sind, der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag als Schaden zu berechnen. Nur wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist, oder mit so großen Kosten verknüpft sein würde, daß sie unwirtschaftlich wäre, ist der volle Zeitwert (Wert bei Eintritt des Schadenfalles), gekürzt um den Stoffwert der vorhandenen Reste als Schaden zu berechnen.

Die pauschale Schätzung wird meistens nur erforderlich sein bei den Haushaltungsgegenständen, deren Abschätzung erfahrungsmäßig die meiste Arbeit und den größten Zeitaufwand erfordert.

Die stückweise vorzunehmende Abschätzung des Inventars und Viehs bietet verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten.

Bei der Ermittelung der Ernteschäden sind in der Regel die Fragen in dem hier beigefügten Vordruck zu berücksichtigen.

Die Angaben des Beschädigten sind nachzuprüfen, namentlich über die Größe der angebauten Fläche, über Aussaat, über die geernteten Erträge, über den Verbrauch, Verkauf und die geretteten Bestände.

Bei zweifelhaften Angaben sind in geeigneter Weise Erkundigungen einzuziehen, namentlich über die Durchschnittserträge, über den Verbrauch, Verkauf usw. Erforderlichenfalls ist die Größe der mit Getreide oder Futter belegt gewesenen Räume genau zu ermitteln, um so einen Anhalt dafür zu gewinnen, ob die von dem Beschädigten als verbrannt angegebenen Mengen tatsächlich in den Räumen haben Platz finden können.

Am zweckmäßigsten erfolgt die Schadensermittelung der Ernte nach dem Flächeninhalt oder dem Maße der Aussaat, nach Fuhren, Schock, Stiegen usw. Neben dem Werte des Körnerertrages ist dabei der Wert des Strohs anzugeben, und zwar möglichst mit einem bestimmten Bruchteil des ersteren (mit einem Fünftel, Viertel oder Drittel).

Können nach Eintritt des Schadensfalles die Erntebestände, einschließlich der aus früheren Jahren vorhandenen und der zugekauften oder sonst erworbenen Bestände, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher noch durch Belege, oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird in der Versicherungspraxis angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat, und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September 1904 ab täglich um $^1/_{300}$, bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich um $^1/_{240}$. Diese Bestimmung ist unter die Versicherungsbedingungen aufgenommen worden im Einverständnis mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat.

Zur Feststellung von Schäden an größeren Maschinen sind Sachverständige heranzuziehen, welche selbst weder Maschinen herstellen noch verkaufen, noch ihren Verkauf vermitteln, noch an einer Fabrik oder Maschinenhandlung angestellt oder sonst für sie tätig sind.

Bei mittleren und größeren Warenschäden ist dem Beschädigten aufzugeben, seine sämtlichen Geschäftsbücher, Bilanzen und Belege vorzulegen. Sollte er nicht im Besitz dieser Unterlagen sein, so hat er mindestens Kontoauszüge seiner Lieferanten über den Warenein-

kauf in den letzten zwei Jahren zu beschaffen. Zur Ermittelung des Schadens sind Sachverständige heranzuziehen.

Die genaue, stückweise zu bewirkende Schadensfeststellung wird nicht zu umgehen sein, wenn offenbar die Versicherungssummen und die Schadensforderung zu hoch sind, wenn die persönlichen Verhältnisse bedenklich sind, der Beschädigte unglaubwürdig erscheint, oder sobald offensichtlich die Absicht einer Bereicherung zutage tritt.

In diesem Falle ist der Beschädigte aufzufordern, dem Beauftragten entweder unter Benutzung des beiliegenden Formulars eine genaue Aufstellung der verbrannten, der beschädigten und geretteten Gegenstände einzureichen. Auf die Folgen wissenlich oder grobfahrlässig falscher Angaben ist er aufmerksam zu machen. Die Aufstellung wäre genau durchzuprüfen und der Beschädigte erforderlichenfalls über Anschaffungszeit, Anschaffungswert und Bezugsquelle eingehend zu befragen.

Für Getreide sind bisher gewisse Höchstpreise angenommen, ohne Unterschied an welchem Ort der Schaden eingetreten ist. Sowohl über die Festsetzung der Getreidepreise wie der Viehpreise würde es sich empfehlen, zunächst die Landwirtschaftskammer zu hören.

Anlage 29.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1123 K.

Königsberg, den 2. Februar 1915.

Anbei übersende ich Abschrift eines Erlasses zur Frage der Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden. Ein Muster für die Aufforderung eines Gläubigers an seinen Warenschuldner zur Einreichung eines Vorentschädigungsantrages ist dem Erlaß angeschlossen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Allenstein, Insterburg, Königsberg und Tilsit.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 27. Januar 1915.

O. P. 844 K.

Zur Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden, können den Schuldnern — beim Nachweis eines entsprechenden Kriegssachschadens — Vorentschädigungen gewährt werden, soweit es sich um Schulden handelt für Beschaffung von Rohstoffen, Vorräten usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Verwertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Verwertung bei normalem Geschäftsbetriebe hätte stattfinden müssen.

Zur Bezahlung älterer Schulden, bei welchen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden Vorentschädigungen nicht gewährt.

Die Anträge auf Vorentschädigung sind von den Schuldnern bei dem Landrat des Kreises anzubringen, in dem ihre geschädigte Betriebsstelle sich befindet, unter schätzungsweiser Angabe des durch den feindlichen Einbruch verursachten Gesamtschadens. Der Landrat setzt auf Grund des Gutachtens des Kriegshilfsausschusses die Vorentschädigung fest.

Sie als Gläubiger sind zu der Schadensanmeldung und dem Antrag auf Vorentschädigung nicht befugt. Ihnen kann nur anheimgegeben werden, den Schuldner, der einen Kriegsschaden erlitten hat, nach anliegendem Muster aufzufordern, eine Vorentschädigung bei dem zuständigen Landrat — in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister — zu beantragen.

Wegen Ermittelung des Aufenthaltes gebe ich im übrigen anheim, sich an den Herrn Landeshauptmann hier zu wenden.

Ist der Aufenthaltsort der Schuldner nicht zu ermitteln, so bleibt nichts übrig, als die Einziehung der Forderung aufzuschieben.

Eine Abtretung der Ansprüche auf Vorentschädigung ist unzulässig. Die Vorentschädigung wird, ohne daß dem Geschädigten ein Rechtsanspruch auf sie zusteht, zu bestimmten Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen den kriegsgeschädigten Einwohnern der Provinz gewährt.

gez. **v. Batocki.**

Muster.

Nach Ausweis meiner Bücher schulden Sie mir seit dem ..... für gelieferte Waren einen Betrag von ..... Mark. Wie ich erfahren habe, haben Sie infolge des feindlichen Einbruches einen Sachschaden erlitten. Nach den mir bekannten Bestimmungen der Anweisung über das Vorentschädigungsverfahren haben Sie — beim Nachweis eines entsprechend hohen Kriegssachschadens — Aussicht auf Vorentschädigung zur Begleichung von Schulden für Beschaffung von Vorräten, Rohstoffen usw., deren richtige Verwertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Verwertung hätte stattfinden müssen.

Ich fordere Sie auf, Ihren Antrag auf Vorentschädigung bei dem für Ihre Betriebsstätte zuständigen Landrat zu stellen — unter Nachweis Ihres Kriegsschadens — und zu bitten, daß der mir geschuldete Betrag unmittelbar an mich abgeführt wird.

Anlage 30.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 31. Mai 1915.

O. P. 5937 K.

Von kaufmännischer Seite habe ich folgende beachtenswerte Anregung erhalten:

Die Detaillisten der kleineren und Mittelstädte sind im Frieden genötigt gewesen, den größten Teil ihres Geschäftes unter weitgehender Kreditgewährung zu betreiben. Ihre Buchforderungen beim feindlichen Einbruch gingen größtenteils erheblich über den Wert des vom Feinde zerstörten eigenen Warenlagers hinaus. Infolgedessen gehen auch ihre Verpflichtungen gegenüber den Grossisten in der Regel über ihren direkten Kriegsschaden hinaus. Selbst erhebliche Abschlagszahlungen auf ihren direkten Kriegsschaden würden nicht ausreichen, um den zum Teil stark drängenden und mit Klagen vorgehenden Grossisten genügende Abzahlungen leisten zu können und daneben noch die nötigen Waren zur Wiederinbetriebsetzung des Geschäftes zu beschaffen. Deshalb müsse, wenn die geschädigten Detailgeschäfte trotz der Zugriffe der Grossisten in Gang gehalten werden sollen, mit der Einziehung ihrer Forderungen bei den Eingesessenen Ihres Kreises bald vorgegangen werden.

Versuche auf dem von den Grossisten geübten Wege durch Anschreiben an die Schuldner, diese zu Anträgen auf Vorentschädigung zu veranlassen, sind für die Detaillisten erfolglos. Die Schuldner in den Grenzkreisen reagieren auf solche Aufforderungen fast niemals.

Es ist vorgeschlagen, zur Hebung dieses Mißstandes ein aus 2 oder 3 Gewerbetreibenden der Kreisstadt bestehendes „Einigungsamt" einzurichten. Seine Tätigkeit wäre keine amtliche. Sie wäre amtlich nur insofern zu unterstützen, als der Landrat als Vorsitzender des Kriegshilfsausschusses die in Frage kommenden Schuldner zu ersuchen hätte, zur Besprechung der Rege-

lung seiner Warenschulden durch Vorentschädigung sich bei dem Einigungsamt einzufinden. Dieses hätte darauf einzuwirken, daß die nötigen Anträge auf Vorentschädigung zur Bezahlung der seit Anfang 1914 aufgelaufenen Warenschulden an die örtlichen Detaillisten sofort von den Schuldnern gestellt werden. Die Weitergabe der Anträge an den Landrat würde durch das Einigungsamt in einer Form erfolgen, welche die geschäftliche Behandlung beim Landratsamt möglichst vereinfacht.

Es sei zu erwarten, daß in den meisten Fällen eine Einigung erfolge, zumal die ganze Einrichtung kostenlos arbeiten würde. Vor allem müßte durch das Einigungsamt den Schuldnern klar gemacht werden, daß ihre Aussicht für andere Zwecke (Zinszahlungen, Anschaffung von landwirtschaftlich nötigen Gegenständen, Notbauten, Fortführung des Haushaltes, Löhne usw.) Vorentschädigungen innerhalb des Gesamtschadens zu erhalten, durch weitere Vorentschädigungsanträge auf Bezahlung von aus dem Jahre 1914 stammenden Warenschulden in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der Vorschlag erscheint erwägenswert. Er kann auch bei richtiger Ausgestaltung zu einer Erleichterung des Vorentschädigungsgeschäftes führen. Die Aufforderung zum Erscheinen vor dem Einigungsamt durch die Landräte müßte so aufgefaßt werden, daß sie nicht als behördliche Anordnung, sondern als Ratschlag zur Vermeidung geschäftlicher Nachteile aufzufassen ist. Bei zweckmäßiger Fassung werden verständige Schuldner, von denen ein Eingehen auf die Vorschläge überhaupt zu erwarten ist, der Aufforderung Folge leisten.

Daneben muß, um den Gewerbetreibenden der Grenzkreise bald und wirksam aufzuhelfen, von der durch die staatsministeriellen Bestimmungen gegebenen Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht werden, bis zu einem erheblichen Teil der Höhe ihres eigenen direkten Schadens ihnen die Mittel zur Bezahlung ihrer nach dem 1. Januar 1914 entstandenen Warenschulden als Vorentschädigung zu gewähren. Die Fünftausendmarkgrenze hat hierbei keine Bedeutung, da in solchen klarliegenden Fällen die Anweisung auch höherer Beträge durch den Regierungspräsidenten ohne weiteres erfolgen kann.

Bei einem kleinstädtischen Detaillisten würde sich die Ordnung seiner Verhältnisse beispielsweise etwa wie folgt gestalten:

Sachverhalt:

Gebäudeschäden	30 000 M
Schäden an Hausrat	5 000 „
Schäden am Warenlager . .	20 000 „
zusammen	55 000 M

Buchforderungen für Lieferungen vor dem 1. Januar 1914	20 000 M
Buchforderungen für Lieferungen nach dem 1. Januar 1914	60 000 „
zusammen	80 000 M

Schulden an Grossisten	70 000 M
Davon für Lieferungen vor dem 1. Januar 1914	3 000 „

(Diese werden am 31. Juli 1914 bei ordnungsmäßig wirtschaftenden Detaillisten, die fast immer mit höchstens 6 Monaten Ziel regulieren, sehr gering sein.)

Regelung:

Vorentschädigung zur vorläufigen Wiederher- der Gebäude	10 000 M
Vorentschädigung zur vorläufigen Beschaffung von Hausrat	2 000 „
Vorentschädigung zur Bezahlung von Schulden an Grossisten und Wiederherrichtung der Warenlager	18 000 „
zusammen	30 000 M

Zur Wiedereinrichtung des Geschäftes durch Neuanschaffung von Waren werden, wenn eine Vorentschädigung in ausreichender Höhe zur Abzahlung der alten Schulden geleistet wird, erhebliche Beträge in der Regel nicht nötig sein. Bei erheblichen Abzahlungen werden die Grossisten Waren auf kurzen Kredit geben und von den Käufern wird der Detaillist in der Regel während der Kriegsdauer Barzahlung verlangen, zu der diese auf Grund ihrer Vorentschädigung auch fast immer imstande sein werden.

Um den Rest der alten Schuld an die Grossisten tilgen zu können, greift dann das eingangs vorgeschlagene Verfahren wegen Einziehung der Warenforderungen des Detaillisten Platz. Wird dieses Verfahren energisch durchgeführt, so kann bei einigermaßen gut fundierten Detailgeschäften die Schuld bei den Grossisten binnen wenigen Monaten ganz oder doch zum größten Teil abgedeckt werden. Im vorliegenden Beispiel könnten z. B. von den 60 000 ℳ nach dem 1. Januar entstandenen Warenforderungen 40 000 ℳ durch Vermittelung des Einigungsamtes eingezogen werden. Die Schulden bei den Grossisten werden dann noch 70 000 — (18 000 + 40 000) = 12 000 ℳ betragen, die allmählich abgedeckt werden könnten.

Im Interesse der Wiedererweckung des Wirtschaftslebens und der Festigung des Kredites der ostpreußischen Geschäftswelt ist auf eine baldige Durchführung der Schuldenabtragung Wert zu legen, welche am besten durch Zusammenwirken der kaufmännischen Organisationen mit den Behörden möglich ist. In einzelnen, seit dem Herbst vom Feinde freien Kreisen ist diese Regelung schon im wesentlichen mit bestem Erfolg durchgeführt worden. Über die Art des Vorgehens muß nach den örtlichen Verhältnissen Bestimmung getroffen werden.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister in Königsberg, Insterburg, Tilsit und Allenstein.

Anlage 31.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1842 K.

Königsberg, den 25. Februar 1915.

Unter Aufhebung der Nr. 11 der Zusatzbestimmungen vom 7. Februar 1915 — K. 1265 — zur Ministerialanweisung vom 18. Januar 1915 übertrage ich die Genehmigung zu den in Nr. 17 a, b der Ministerialanweisung erwähnten Zahlungen den Herren Regierungspräsidenten mit der Ermächtigung, wo es angezeigt erscheint, bis zu einer zu bestimmenden Höchstgrenze die Landräte mit der selbständigen Zahlung zu betrauen. Die Landräte sind entsprechend zu verständigen.

gez. **v. Batocki.**

An die drei Herren Regierungspräsidenten.

Anlage 32.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 13. April 1915.

O. P. 3384 K.

Soweit üblicherweise die Abrechnung wegen der Zinsen aus bestehendem Personalkredit in laufender Rechnung nur einmal jährlich zu geschehen pflegt oder sonst aus den Umständen zu entnehmen ist, daß das Rückständigwerden an Personalkreditzinsen schon vor Kriegsausbruch nicht auf einen damals schon bestehenden Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist, erteile ich hiermit gemäß Nr. 17, 5„ 6 der Anweisung vom 18. Januar 1915 die Genehmigung zur Zinsenzahlung aus Mitteln der Vorentschädigung. Diese Genehmigung beschränkt sich auf die vom 1. Januar 1914 ab laufenden Zinsen, jedoch unabhängig von dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen.

Abschrift zur Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten hier und in Allenstein, die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 33.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1972 K.

Königsberg, den 24. Februar 1915.

Auf die Eingabe vom 21. d. M.

Anliegend überreiche ich Ihnen meinen als unbestellbar zurückgekommenen Bescheid vom 20. Juni d. J. Ich kann daher nur anheimstellen, sich an die zuständigen Landräte zu wenden. Kapitalzahlungen aus der Vorentschädigung finden nicht statt, Zinszahlungen von Hypotheken, die innerhalb drei Viertel des Verkehrswerts liegen, auf Antrag des Schuldners. Wenn dieser auch mit Hilfe des Landrats nicht zu beschaffen ist, würde nichts übrig bleiben, als beim zuständigen Amtsgericht die Einsetzung eines Pflegers zu beantragen, der für den abwesenden Schuldner den Antrag auf Zinszahlung zu stellen hätte.

J. V.: gez. **Graf v. Lambsdorff.**

An den Major und Kommandeur des 2. Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillons Gotha, Herrn Boehnke, Truppenübungsplatz Ohrdruf bei Gotha.

Anlage 34.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2628 K.

Königsberg, den 12. März 1915.

Sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, können auch die nach dem 31. März 1915 fälligen Zinsen und Abgaben bis auf weiteres aus Vorentschädigungsmitteln gezahlt werden.

J. V.: gez. **Graf v. Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister in Königsberg, Insterburg, Tilsit, Allenstein.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

An die Herren Regierungspräsidenten hier, Gumbinnen und Allenstein.

Anlage 35.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 744 K.

Königsberg, den 27. Januar 1915.

Die für das zweite Halbjahr 1914 zu zahlenden Feuersozietätsbeiträge sind in vielen Kreisen unbeglichen geblieben. Ich genehmige ihre Zahlung aus Vorentschädigungsmitteln, ausnahmsweise auch ohne Antrag des Schuldners, wenn dieser Antrag zurzeit nicht beschafft werden kann und anzunehmen ist, daß ein entsprechender Kriegsschaden besteht. Auch wo diese Voraussetzung nicht mit voller Sicherheit festzustellen ist, kann dennoch gezahlt werden, da die Sozietät sich zur Rückzahlung bereit erklärt hat, falls nachträglich sich das Fehlen eines entsprechenden Kriegsschadens wider Erwarten ergeben sollte.

Die im Dezember und Januar fälligen Zinsen der Landschaft und öffentlichen Sparkassen können (einschließlich etwaiger Verzugszinsen) in der gleichen Weise gezahlt werden.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister in Königsberg, Tilsit, Insterburg, Allenstein.

Anlage 36.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2922 K.

Königsberg, den 27. März 1915.

Für Pachtzahlungen aus Vorentschädigungsmitteln übertrage ich das Genehmigungsrecht für alle fiskalischen Grundstücke ohne Rücksicht auf die Pachthöhe an den Herrn Regierungspräsidenten, für alle sonstigen Pachtungen an die Herren Landräte und Oberbürgermeister, soweit die Jahrespacht nicht mehr als 3000 ℳ beträgt. Bei Jahrespachten von mehr als 3000 ℳ bleibt meine Entscheidung einzuholen.

Auch in Zukunft dürfen Pachtzahlungen nur dann aus Vorentschädigungsmitteln gezahlt werden, wenn dem Pächter aus der Nichtzahlung der Pacht erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen würden.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 37.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 884 K.

Königsberg, den 5. November 1914.

Anbei übersende ich etliche von der Direktion der hiesigen Feuersozietät angefertigte Zusammenstellungen durchschnittlicher Wertsummen des häuslichen Mobilars von Instleuten und kleinen Besitzern. Die Aufstellungen werden den Kriegshilfsausschüssen einen Anhalt bieten können bei den Schadensermittelungen, da durch sie in den Fällen, in denen eine Ersatzpflicht der Feuersozietät nicht vorliegt, die Schätzung der Brand- und Trümmerschäden an beweglichen Sachen erfolgt. (II 3 b der Grundsätze der Kriegshilfskommission.)

Der Vordruck auf der ersten Seite ist zu beachten.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz und Oberbürgermeister in Königsberg, Tilsit, Allenstein, Insterburg.

Zusammenstellung

durchschnittlicher Wertsummen des häuslichen Mobiliars von Instleuten, Arbeitern, Kätnern und kleinen Besitzern aus den Kreisen Angerburg, Insterburg, Lyck und Ortelsburg.

Der Zusammenstellung liegen die zum Zwecke der Versicherung angefertigten Wertberechnungen des häuslichen Mobiliars von je 10 Instleuten bzw. Arbeitern und Kätnern bzw. kleinen Besitzern der genannten Kreise zugrunde. Die Wertsummen der Haushaltungs-Einrichtungen schwanken bei Instleuten und Arbeitern zwischen rund 900 und 2700 *M* und ergeben Durchschnittsbeträge von rund 1400 bis 1800 *M*. Im allgemeinen ist die Höhe des Wertes wohl abhängig von dem Maße der Wirtschaftlichkeit der fraglichen Personen sowie der Anzahl und dem Alter der Familienmitglieder.

Für Schadensfeststellungen haben die umstehenden Aufstellungen nur einen bedingten Wert, weil die Verhältnisse verschiedenartig sind. Es wird sich oft nicht umgehen lassen, den Wert der Haushaltungen im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Zahl und des Alters der Familienangehörigen mindestens summarisch ermitteln zu lassen. Als Norm kann aber gelten, daß der Wert der Nr. 2 — Kleidung, Wäsche, Betten und Stoffe zu diesen Sachen — bei kleinen Haushaltungen 60 bis 75 % des Wertes des **gesamten** Mobiliars und etwa das Zwei- und Dreifache des Wertes der Nr. 1 — Möbel, Haus- und Küchengeräte, Näh- und sonstige Haushaltungsmaschinen, Spiegel, Stand- und Wanduhren, Reiseutensilien, Schirme, Stöcke — beträgt. Dieses Verhältnis ändert sich erfahrungsgemäß mit der zunehmenden Größe der Haushaltungen und der Wohlhabenheit des Familienvorstandes.

Zu dem Wert des Hausmobiliars tritt dann gewöhnlich noch der Wert für eine Kuh, für Schweine und Geflügel hinzu.

Häusliches Mobiliar.

1. Möbel, Haus- und Küchengeräte, Näh- und sonstige Haushaltungsmaschinen, Spiegel, Stand- und Wanduhren, Reiseutensilien, Schirme, Stöcke.
2. Kleidung, Wäsche, Betten und Stoffe zu diesen Sachen.
3. Vorhänge, Teppiche, Decken, Gobelins, Stickereien.
4. Glassachen, Porzellan, Steingut, Beleuchtungsgegenstände aller Art.
5. Gemälde, Bilder, Skulpturen.
6. Kunstgewerbliche Gegenstände, Galanterie-, Leder- und Nippessachen.
7. Gold- und Silbersachen, Schmucksachen, Taschenuhren.
8. Gedruckte Bücher und Noten, Albums, Karten.
9. Musikinstrumente, Spielwerke und Sprechmaschinen mit Zubehör.
10. Photographische, physikalische und optische Apparate mit Zubehör.
11. Waffen, Jagdgeräte und Sportsachen.
12. Vorräte für den Haushalt einschließlich Wein, Spirituosen, Zigarren.

	Laufende Nummer der obenstehenden Mobiliar-Spezifikation												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1—12
	a) Instleute und Arbeiter.												
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Kreis Angerburg	295,2	1117,4	42,7	21,4	23,6	0,2	35,1	13,0	6,0	—	—	145,5	1700,1
„ Insterburg	333,0	855,8	37,1	26,2	13,1	—	26,7	9,3	9,0	—	2,0	140,8	1453,0
„ Lyck	311,4	893,9	31,7	24,9	20,5	—	38,0	9,4	—	—	5,0	96,0	1430,8
„ Ortelsburg	373,2	1111,4	48,0	35,9	19,5	2,9	19,8	16,6	12,2	—	15,0	130,8	1785,3
	b) kleine Besitzer und Kätner.												
Kreis Angerburg	398,6	1216,6	76,5	45,7	13,2	1,1	33,8	10,4	67,5	—	11,4	123,0	1997,8
„ Insterburg	266,9	880,0	49,1	43,4	4,1	—	21,6	8,0	—	—	1,5	92,8	1367,4
„ Lyck	369,7	1089,0	67,4	29,1	9,6	—	23,1	12,5	—	—	2,0	133,7	1736,1
„ Ortelsburg	414,2	1253,6	70,9	49,7	24,2	0,5	39,9	14,5	2,3	—	3,8	120,5	1994,1

Anlage 38.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2388 K.

Königsberg, den 5. März 1915.

Zur Eingabe vom 25. Februar 1915.

Eine Auszahlung der von der Ostpreußischen Feuersozietät geschätzten Brandschadensumme von 9632 ℳ aus Vorentschädigungsmitteln in bar in einem Betrage zwecks Baues eines Vierfamilienhauses nebst Stallung ist nach den bestehenden Bestimmungen nicht angängig.

Barmittel können — nach ordnungsmäßiger Festsetzung der Vorentschädigung gemäß Ziffer 8 der Anweisung vom 18. Januar — dem Geschädigten nur bis zum Gesamtbetrage von 1000 ℳ zur Bezahlung von Rechnungen überwiesen werden. Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — wozu auch die Löhne der Bauarbeiter bei Bauten in eigener Regie gehören, sind in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, an den Geschädigten zu leisten. (Ziffer 10 und 11 der Anweisung.)

Ausnahmen von diesen, vom Staatsministerium festgesetzten Bestimmungen bin ich nicht in der Lage zuzulassen, weder, wie es beantragt wird, allgemeine, noch in diesem einen Fall, um Berufungen zu vermeiden.

Die Auffassung, die Bauangelegenheit erleide bei dem vorgeschriebenen Verfahren Verzögerungen, vermag ich nicht zu teilen. Die Genehmigung zur Beschaffung von Bauholz aus Vorentschädigungsmitteln über den Betrag von 1000 ℳ hinaus für den geplanten Bau erteile ich hiermit; die sofortige Festsetzung der Vorentschädigung gemäß 7, 8 der Anweisung durch

den Regierungspräsidenten ergibt ebenfalls bei der Höhe des Gesamtkriegsschadens keine Schwierigkeiten. Nach Festsetzung der Vorentschädigung und Prüfung der vorzulegenden Rechnungen werden die notwendigen Anschaffungen bis zur Höhe des zu gewährenden Betrages sogleich aus der Staatskasse bezahlt. Es kann also von Beginn des Baues an mit dem Bereitstehen der fraglichen Summe von 9632 M gerechnet werden.

gez. **v. Batocki.**

An den Herrn von Hippel auf Kuglack. Herrn Landrat in Wehlau.

Anlage 39.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3235 K.

Königsberg, den 29. März 1915.

Auf vielfache Vorstellungen hin, daß der von der Provinzial-Feuersozietät ermittelte Wert zerstörter Gebäude, der der vom Kriegshilfsausschuß festgesetzten Vorentschädigung zugrunde zu legen ist, nicht ausreicht, um die Neubaukosten zu decken, bemerke ich folgendes:

Die Zahlung von Vorentschädigung hat sich auf alle Fälle nach der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 und meinen Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zu richten. Darüber, wie die Spannung zwischen den Neubaukosten und dem festgestellten Wert des alten zerstörten Gebäudes auszugleichen ist, um dem leistungsschwachen Geschädigten den völligen Aufbau zu erömglichen, schweben Verhandlungen, welche noch längere Zeit dauern. Bis diese zum Abschluß gebracht sind, darf aus Vorentschädigungsmitteln in keinem Falle mehr als ein Bruchteil des von der Feuersozietät festgesetzten Schadens erstattet werden. Darüber hinausgehende Forderungen können einstweilen, auch wenn damit erhebliche Härten verbunden sind, nicht erfüllt werden. Es ist da, wo die Mittel nicht zur völligen Wiederherstellung aller Gebäude ausreichen, zunächst nur ein Teil der Gebäude wieder aufzubauen, während mit der Errichtung der weniger dringenden Bauten gewartet werden muß, bis über die Gewährung von Mitteln hierfür entschieden ist.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Abschrift. Anlage 39a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 12. April 1915.

O. P. 4020 K.

In Bestätigung des Ferngespräches genehmige ich, daß in dringlichen Fällen Vorentschädigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit kleinem Stall für Besitzer und von Arbeiterhäusern für Güter in Barackenform bewilligt werden. Inwieweit ein dringliches Bedürfnis vorliegt, überlasse ich Ihrer Verantwortung. Die Konstruktion ist nach Möglichkeit so zu wählen, daß bei geringen Ansprüchen an Wärme die Wohnung auch für den nächsten Winter benutzbar ist. Sobald sich der Umfang des Bedürfnisses ungefähr absehen läßt, ist mir zu berichten. Zeichnungen über die gewählten Ausführungsarten unter Angabe der vereinbarten Kosten sind mir schleunigst einzureichen. Der Beschluß kann vor Eingang meiner Genehmigung erfolgen. Vorentschädigungen für Scheunenbauten können nach wie vor nur mit meiner Genehmigung gegeben werden, welche nötigenfalls in einem alle bisher erörterten Fälle umfassenden kurzen Sammelbericht möglichst mit Angabe der gewählten Konstruktion und der Kosten je Kubikmeter umbauten Raum einzuholen ist.

An den Herrn Landrat in Darkehmen.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis. Ich bitte, auch in anderen Kreisen, wo ein dringendes Bedürfnis für Barackenbauten in Frage kommt, entsprechende Anordnungen zu treffen. Einerseits muß, wo wirklich ein in anderer Weise nicht zu befriedigendes Wohnbedürfnis besteht, für schleunige Errichtung der Baracken Sorge getragen werden, ohne daß durch besondere Genehmigungsanträge Zeit versäumt wird; andererseits muß die Zahl der errichteten Baracken nach wie vor auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben, schon im Interesse der Besitzer, deren Gesamtentschädigung durch den Barackenbau beeinträchtigt wird.

gez. v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 39b.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4275 K.

Königsberg, den 22. April 1915.

Um in den Orten, in welchen die Gebäude fast sämtlich zerstört sind, schleunigst Unterkunftsräume durch Aufstellen von Baracken oder Herrichten anderer Notbauten für die Menschen zu schaffen, welche zur Frühjahrsbestellung und den ersten Vorarbeiten zum Wiederaufbau in diese Ortschaften zurückkehren müssen, denen aber die Kosten für diese Notbauten auf ihre Vorentschädigung nicht voll angerechnet werden können, da weniger Leistungsfähigen sonst ein zu geringer Betrag für den endgültigen Aufbau ihres Besitzes verbleiben würde, überweise ich den Betrag von . . . . *M.* Die Kosten der Barackenbauten können zunächst der Eilbedürftigkeit halber auf Vorentschädigungsmittel, welche dem einzelnen kriegsgeschädigten Benutzer zuerkannt sind, verrechnet werden. Über die endgültige Verrechnung sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen. Ich bemerke indes, daß dem jeweiligen Benutzer im allgemeinen ein Fünftel des Herstellungswertes der Baracke oder des von ihm bewohnten Teils als Benutzungsgebührmiete wird auferlegt werden müssen. Im Einzelfall kann ausnahmsweise bis auf ein Zwanzigstel dieses Wertes heruntergegangen werden, wobei auf die Dauer der Benutzung billige Rücksicht zu nehmen sein wird. Es ist beabsichtigt, die Baracken nach Ablauf der Benutzung auf den Staat zwecks weiterer Verwendung zu übernehmen. In der geschilderten Weise ist nur dort vorzugehen, wo sich andere Möglichkeiten, eine Unterkunft für die jetzt unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte zu schaffen, nicht bieten. Im einzelnen wird die Durchführung dieser staatlichen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel dortigem Ermessen überlassen. Über das Veranlaßte sehe ich einem Bericht binnen vier Wochen entgegen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten in Gumbinnen
und Allenstein.

Anlage 39c.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 6098 K.

Königsberg, den 9. Juni 1915.

In Nr. 13 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zum Staatsministerialerlaß vom 18. Januar 1915 ist die Gewährung von Vorentschädigungen ohne meine besondere Genehmigung für Baumaterialien geregelt.

Durch Erlaß vom 22. April 1915 (K. 4272) waren für die Kreise des Regierungsbezirks Königsberg, in denen Bezirksarchitekten angestellt sind, weitergehende Ausnahmebestimmungen getroffen.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 22. April 1915 ordne ich für den Umfang der ganzen Provinz an, daß für alle zur Fortführung der Wirtschaft erheblichen landwirtschaftlichen Bauten (Ställe, Scheunen, Schuppen) sowie für Baracken und Notbauten in Stadt und Land, soweit die Baukosten des einzelnen Gebäudes 3000 *M* nicht übersteigen, durch die Herren Landräte (Oberbürgermeister) ohne meine Zustimmung Vorentschädigungen gegeben werden können, sofern diese sich im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen halten und der Bezirksarchitekt keine Einwendungen macht. Erhebt der Bezirksarchitekt keine Einwendungen, so ist meine Entscheidung, in besonders eiligen Fällen drahtlich einzuholen.

Ferner hebe ich meinen Erlaß vom 13. April 1915 (T. 434) auf. Von jetzt ab sind daher innerhalb des Wirkungskreises der Bezirksarchitekten ausnahmslos alle Baugesuche vor Erteilung der Baugenehmigung zur Begutachtung den Bezirksarchitekten vorzulegen. Diesen ist die größtmöglichste Beschleunigung ihrer Prüfung zur Pflicht gemacht.

Abschrift mit dem Ersuchen, alle Baugenehmigungsanträge mit der größten Beschleunigung zu bearbeiten und tunlichst am Tage des Eingangs zu erledigen. Sie wollen eine Liste der begutachteten Anträge nach nachstehendem Muster führen und mir am Monatsschluß abschriftlich einreichen.

Lfd. Nr.	Der Antragsteller a) Name	b) Wohnort	Art der Gebäude	Tag des a) Eingangs	b) Abgangs	Ungefähre Baukosten	Kurzer Inhalt etwaiger Beanstandungen	Bemerkungen
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.

gez. v. Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister hier, Insterburg, Tilsit und Allenstein.

Anlage 40.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1801 K.

Königsberg, den 19. Februar 1915.

Mit Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost plant die hiesige Landwirtschaftskammer, aus Rußland eingeführte Pferde, Vieh, Geschirre, Wagen, Geräte und Futter an die Landräte der vom Feinde besetzt gewesenen Teile der Provinz zu verkaufen. Die Stellen des Verkaufs werden bekannt gemacht werden.

Der Kauf wird gegen Bezahlung aus eigenen Mitteln oder so abgeschlossen werden, daß Käufer der Verkäuferin eine landrätliche Bescheinigung übergibt, wonach für sie bis zu einer bestimmten Höchstsumme Zahlungen zur Beschaffung von Pferden usw. zur Inbetriebsetzung der eigenen Wirtschaft auf Vorentschädigung geleistet werden können.

Ich ersuche, den dortigen Kreiseingesessenen auf Antrag derartige Bescheinigungen, soweit es auf der allgemeinen Bestimmung zulässig ist, auszustellen. Die Zahlung selbst würde demnächst für Rechnung des Käufers an die Kammer erfolgen.

1. An den Herrn Landrat in Tilsit.

2. Wie zu 1 an die Herren Landräte in Ragnit, Pillkallen, Niederung, Stallupönen, Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Angerburg, Oletzko, Lyck, Sensburg, Johannisburg, Neidenburg, Oberbürgermeister Tilsit.

3. An die Regierungspräsidenten zu Allenstein, Gumbinnen, die Landwirtschaftskammer.

Vorweg Abschrift zu 1.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

Anlage 41.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4303 K.

Königsberg, den 21. April 1915.

1. An Herrn Gutsbesitzer Gottschalk-Sauerwalde.

Auf die mündliche Anfrage, betreffend Kriegsschaden durch Bergung von Vieh, erwidere ich folgendes:

Soweit die Bergung von Vieh durch Übergabe an die Landwirtschaftskammer auf Grund Anerkenntnisses durch die Kriegslage gerechtfertigt war, was für den größten Teil des Kreises Ragnit zutrifft, sind die durch die Bergung entstandenen Nachteile als Kriegsschaden zu betrachten. Es ist anzunehmen, daß die Landwirtschaftskammer weniger als die Hälfte des Wertes als Bergungserlös nach Abschluß der Rechnungen wird verteilen können. Die Hälfte des Wertes kann also unbedenklich als Kriegsschaden behandelt und darauf, den allgemeinen Bestimmungen entsprechend, bei Bedarf Vorentschädigung gewährt werden.

2. Abschrift von Nr. 1 dem Herrn Landrat in Ragnit zur Kenntnis.

3. Abschrift von Nr. 1 den Herren Regierungspräsidenten der Provinz zur Kenntnis.

Anlage 42.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4706 K.

Königsberg, den 28. April 1915.

Anläßlich eines Sonderfalles teile ich mit, daß die bei der Räumung der Grenzkreise im vorigen Herbst der Landwirtschaftskammer gegen Anerkenntnis abgelieferten Pferde und Rinder aus dem von der Landwirtschaftskammer vereinnahmten Erlöse in keinem Falle mit mehr als der Hälfte des Handelswertes werden bezahlt werden können. Die andere Hälfte dieses Wertes kann also unbedenklich schon jetzt als Kriegsschaden behandelt und als Unterlage für Vorentschädigungen betrachtet werden.

gez. v. **Batocki.**

An die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 43.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 25. April 1915.

O. P. 4207 K.

Nach Ziffer 23 der staatsministeriellen Anweisung vom 15. Januar d. J. bedürfen Vorentschädigungen zur Anschaffung von Rindvieh, soweit sie nicht durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer erfolgen soll, meiner Genehmigung. Ich erteile diese Genehmigung bis auf weiteres hiermit allgemein, soweit es sich nicht um Neubeschaffung ganzer Herden oder größerer Mengen Weidevieh handelt, sondern einer mäßigen Zahl von Milchkühen für den eigenen Milchbedarf oder um einige jüngere Kälber zur Aufzucht. Die Zahlung des Kaufpreises hat unmittelbar an den Verkäufer zu geschehen.

Die Genehmigung der Verwendung von Mitteln der Vorentschädigung zum Ankaufe größerer Bestände Vieh behalte ich mir im einzelnen Falle vor.

An die Herren Landräte der Provinz.

Abschrift zur Kenntnis.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

gez. **v. Batocki.**

Anlage 44.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4804 K.

Königsberg, den 3. Mai 1915.

Ich habe an die Landräte in Memel, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Angerburg und Marggrabowa folgende Drahtung gerichtet:

„Vorentschädigungen zur Beschaffung aus Rußland eingeführter Pferde, Rinder und Schafe auch zur Weideausnutzung, können bis auf weiteres ohne meine Genehmigung bewilligt werden. Durch Anschaffung darf Gesamtbesatz vor dem Kriege nirgends überschritten werden. Nötige Geldmittel sind rechtzeitig bereitzuhalten."

Der Zweck ist, den Landwirten der Grenzkreise zu ermöglichen, wenn, wie zu erwarten, aus dem neuerdings eroberten Gebiet nördlich der Memel trotz des bestehenden militärischen Verbots, durch den Handel größere Mengen von Pferden und Vieh zu billigen Preisen herausgeschafft werden, daraus ihre Bestände aufzufüllen und wirtschaftlich vorwärts zu kommen. Die Maßregel ist deswegen auf die im Winter in Feindesland gewesenen Kreise beschränkt, welche zu dem Gebiet nördlich der Memel in erreichbarer Nähe liegen. Das Verbot, zum Ankauf andern als aus Rußland eingeführten Viehs zur Besetzung der Weiden größere Vorentschädigungen ohne meine Genehmigung zu geben, bleibt bestehen.

gez. v. **Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg und Gumbinnen.

Anlage 45.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5261 K.

Königsberg, den 14. Mai 1915.

Ein Besitzer größerer, nördlich des Memelstromes gelegener Wiesenflächen hat mir die Absicht mitgeteilt, 1000 Stück Rindvieh zur Ausnutzung der Wiesen aus dem Westen zu beschaffen und angefragt, ob er im Fall des Verlustes dieses Viehs durch einen feindlichen Einbruch Aussicht auf Schadensersatz haben würde. Ich habe ihm erwidert, daß, soweit es sich nicht um direkt über die russische Grenze eingeführtes Vieh handelt, die Heranschaffung von Weidevieh in das Gebiet nördlich der Memel trotz der zurzeit günstigen Kriegslage als eine Maßregel zu betrachten ist, deren Gefahr der Unternehmer selbst zu tragen hat, und daß ich Zusagen wegen Ersatz im Falle des Verlustes für solche Fälle nicht machen kann. Wenn dort ähnliche Absichten bekannt werden, ersuche ich, den Beteiligten von dieser Entscheidung Kenntnis zu geben. Staatsmittel dürfen für diesen Zweck, auch wenn es sich um von der Landwirtschaftskammer bezogenes Vieh handelt, nicht gegeben werden. Auf geringere, zur Milchversorgung der Bevölkerung und als Zugvieh beschaffte Viehmengen und auf kleinere Kälber findet diese Beschränkung keine Anwendung.

An die Herren Landräte in Memel, Heydekrug, Tilsit, Ragnit und Heinrichswalde.

Abschrift von Nr. 1 dem Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen zur Kenntnis senden.

gez. **v. Batocki.**

Anlage 46.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 22. Mai 1915.

O. P. 5533 K.

In letzter Zeit gehen zahlreiche Anträge wegen Bewilligung großer Vorentschädigungsmittel zur Beschaffung von Weidevieh ein. So begreiflich vom wirtschaftlichen Standpunkt der Wunsch der geschädigten Landwirte ist, ihre Weidegärten in der im Frieden üblichen Weise voll auszunutzen, so muß bei Erfüllung der Wünsche doch Vorsicht walten. Daß Vorentschädigungen zur Bezahlung aus Rußland über die Grenze gebrachten Viehs ohne Einschränkung gegeben werden können, um den Grenzbezirken den Vorteil des Erwerbes solchen Viehs zugänglich zu machen, habe ich bereits verfügt. Bezüglich des aus dem Inlande anzuschaffenden Weideviehs muß der Grad der militärischen Sicherheit berücksichtigt werden. Für das Gebiet westlich der ungefähren Linie Ruß, Tilsit, Winterstellung östlich Gumbinnen, Darkehmen, Angerburg, Lötzen, Ortelsburg, Gilgenburg kann die Genehmigung in solcher Höhe erfolgen, wie das zur normalen Ausnutzung der Weideflächen nötig ist. In den vor dieser Linie liegenden Grenzbezirken kann nicht so weit gegangen werden. Hier muß im allgemeinen an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Vorentschädigungsmittel nur zur Anschaffung der als Zugvieh und zur Milchernährung der Bevölkerung erforderlichen Rinder, von kleineren Kälbern in einer dem wirtschaftlichen Umfange entsprechenden mäßigen Menge und von aus Rußland eingeführtem Vieh beschränkt werden muß. Ausnahmen werden wegen der unvermeidlichen Berufungen im allgemeinen von mir nicht zugelassen werden können. Den von der Einschränkung betroffenen Landwirten muß die Ausnutzung der nicht abgeweideten Weideflächen durch Mähen und Heubereitung, so wenig günstig diese Maßnahme wirtschaftlich ist, überlassen bleiben. Die Aussicht auf günstige Verwertung des Heus

im nächsten Wirtschaftsjahr bietet einen gewissen Ersatz für die entgangene Aussicht auf Gewinn am Weidevieh. Im übrigen werde ich später versuchen, eine Erstattung der durch diese Einschränkung entstandenen Verluste als indirekten Kriegsschaden zu erreichen, ohne daß hierüber zur Zeit bestimmte Zusicherungen gemacht werden können.

Innerhalb der angegebenen Richtlinien bitte ich von jetzt ab über die Gewährung von Vorentschädigungen zur Beschaffung von Vieh, gleichviel ob diese durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer erfolgt oder nicht, selbständig zu befinden.

Soweit bekannt wird, daß Besitzer aus eigenen Mitteln innerhalb der bezeichneten Grenzbezirke Vieh in größerem Umfange auf die Weide nehmen wollen, sind diese darauf hinzuweisen, daß sie im Falle der Beschädigung des Viehs durch einen erneuten feindlichen Einbruch auf Ersatz für dieses Vieh nicht mit Sicherheit rechnen können. Allgemeine Bekanntmachungen in dieser Richtung sind zu unterlassen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Abschrift zur Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die Landwirtschaftskammer hier.

Anlage 47.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5933 K.

Königsberg, den 14. Juni 1915.

Zum Schreiben vom 3. Juni d. Js.
K. XV. 1878/15.

Um den ministeriellen Vorschriften über die Verrechnung und Erstattung der der Landwirtschaftskammer durch Erlaß vom 22. Mai 1915 I. A. I. a. 5626 gewährten Vorschüsse zu entsprechen ersuche ich, folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. Die Landwirtschaftskammer verkauft und übergibt die Gegenstände nur gegen eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz der Anweisung vom 18. Januar 1915.

2. Demnächst füllt sie den anliegenden Vordruck auf Seite 3 und 1 mit voller Namensunterschrift an den bezeichneten Stellen aus, füllt den Vordruck auf Seite 4 mit Ausnahme der * bezeichneten Stellen aus und übersendet den Vordruck an den Landrat (Oberbürgermeister).

3. Dieser vollzieht die Anweisung (Seite 4) mit Adresse, Datum und Unterschrift und verfügt auf Seite 2 den Abgang. Er trennt Seite 3, 4 ab und übersendet diese der Kasse.

4. Hiermit ist das Verfahren abgeschlossen, da die Bescheinigung der Verwendung (Seite 3) in den Händen der Kasse bleibt.

5. Ich bitte, die Vordrucke dort herstellen zu lassen.

6. Soweit bestimmungswidrig Barzahlungen an die Landwirtschaftskammer stattgefunden haben, ersuche ich, die Beträge der Regierungshauptkasse hierselbst, die von mir mit Anweisung versehen ist, sogleich wieder zuführen zu lassen. In dieser Beziehung kann von den Landräten eine Verwendungsbescheinigung nicht erteilt werden.

7. Was die Beschaffung des Saatgutes betrifft, so sind der Landwirtschaftskammer weder für die Verausgabung der hierfür darlehnsweise gegebenen 6 500 000 *M* noch für den Nachweis der Verwendung Beschränkungen auferlegt wie für die zur Anschaffung von Pferden, Ochsen, Geschirren und Pflügen. Es bedarf deshalb insoweit nicht des Verfahrens, wie es zu 1 bis 5 vorgeschrieben ist.

8. Die Erstattung der der Landwirtschaftskammer früher, durch Ministerialerlaß vom 11. März 1915 I. A. I. a. 2223, M. f. L. und 27. April 1915 I. A. I. a. 4740 M. f. L. überwiesenen Vorschüsse bleibt der Landwirtschaftskammer überlassen. Sie hat, soweit es noch nicht geschehen ist, alsbald zu erfolgen.

Einer Äußerung hierüber sehe ich bis Ende Juni entgegen.

An die Landwirtschaftskammer hier.

Abschrift zur Kenntnis. Der hiesigen Landwirtschaftskammer ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Mai 1915 zur

1. nachträglichen Deckung bereits vollzogener Ankäufe von Pferden und Zugochsen .	1 406 000 *M*
von Geschirren	1 093 000 „
zusammen	2 499 000 *M*
ferner: zum weiteren Ankaufe von Pferden und Zugochsen	4 500 000 *M*
zusammen	6 999 000 *M*

überwiesen.

Diese Gegenstände sollen der Landwirtschaftskammer abgekauft werden. Käufer sollen nur Personen sein, die berechtigt sind zum Empfang von Vorentschädigungen. Eine bare Bezahlung des Kaufpreises soll nach ministerieller Bestimmung durch die Käufer nicht geschehen, sondern die bei den Vorentschädigungsmitteln in Ausgabe gestellten Summen sollen gleichzeitig dazu verwendet werden, die der Landwirtschaftskammer überwiesenen Vorschüsse auf die genannten Beträge zu decken.

Durch das vorgeschriebene Verfahren zu 1 bis 5 erwächst Ihnen keine wesentliche Mehrarbeit, nur der Vordruck ist auf Seite 4 an den bezeichneten Stellen zu ergänzen.

Die Anordnungen zu 6 bis 8 haben für Sie keine unmittelbare Bedeutung, werden jedoch bekannt gemacht, um einen Überblick über das gesamet Verfahren zu geben.

In Vertretung: Graf **Lambsdorff.**

An die Herren Landräte der Provinz und die Herren Oberbürgermeister hier, Insterburg, Tilsit, Allenstein.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den . . . .

— Abschrift —
von Seite 3.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der (die) . . . .

. . . .

aus. . . . .

. . . .

Pferde . . . . M
Ochsen . . . . „
Geschirr . . . . „
Pflüge . . . . „

Zusammen für . . . . . M

aus den der Landwirtschaftskammer gemäß dem Ministerialerlasse vom 22. Mai 1915 I. A. I. a. 5626 M. f. L. $\frac{(5577\ K)}{5678}$ überwiesenen Mitteln gekauft hat.

(Name.)

Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den . . . .

Vorstehende Abschrift übersenden wir mit dem Ersuchen, die Anrechnung des Betrages auf den uns von der Regierungshauptkasse in Königsberg gewährten Vorschuß zu veranlassen.

Der Entwurf einer Kassenanweisung ist beigefügt.

(Seite 4.)

(Zu vollziehen.)

An

den Herrn Landrat
Oberbürgermeister

in

. . . .

(Ganz von der Landwirtschaftskammer auszufüllen.)

Der Landrat. . . . ., den . . . .
Oberbürgermeister.

1. Kassenanweisung vollziehen und absenden.

2. Nachricht an

Antragsteller,

Landwirtschaftskammer.

3. Zu den Akten.

Landwirtschaftskammer Königsberg, den . . . .
für die Provinz Ostpreußen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der (die) . . . .

. . . .

aus . . . .

. . . .

Pferde . . . . ℳ
Ochsen . . . . "
Geschirr . . . . "
Pflüge . . . . "
Zusammen für . . . . . ℳ

aus den der Landwirtschaftskammer gemäß dem Ministerialerlasse vom 22. Mai 1915 I. A. I. a. 5626 M. f. L. $\frac{(5577\ K)}{5678}$ überwiesenen Mitteln gekauft hat.

(Zu vollziehen.)

(Ganz von der Landwirtschaftskammer auszufüllen.)

Der Landrat. * . . . ., den * . . . .
Oberbürgermeister.

*

. . . .

Dem . . . .
in . . . .
ist eine Vorentschädigung bewilligt zur Beschaffung von

Pferden in Höhe von . . . . ℳ
Ochsen in Höhe von. . . . . „
Geschirren in Höhe von . . . . „
Pflügen in Höhe von . . . . „

zusammen . . . . . . ℳ

Diese Gegenstände sollen von der Landwirtschaftskammer aus den ihr durch Ministerialerlaß vom 22. Mai 1915 I. A. I. a. 5626 M. f. L. $\frac{(5577\ K)}{5678}$ überwiesenen und durch die Regierungshauptkasse in Königsberg gezahlten Mitteln gekauft werden.

Nach vorseitiger Erklärung der Landwirtschaftskammer hat der Kauf stattgefunden. Der Kaufpreis beträgt:

. . . . ℳ,

buchstäblich: . . . . Mark

Ich weise die $\frac{\text{Kreis-}}{\text{Zoll-}}$Kasse an, diesen Betrag bei den Vorentschädigungsmitteln zu verausgaben und gleichzeitig zum Zwecke der Erstattung der der Landwirtschaftskammer von der Regierungshauptkasse Königsberg gezahlten Vorschüsse einstweilen bei den Asservaten unter dem Abschnitte „Erstattung der Landwirtschaftskammer zum Ankauf von Vieh usw. gezahlten Vorschüsse" zu vereinnahmen und den bei diesem Abschnitte aufgekommenen G e s a m t b e t r a g bei der monatlichen Abrechnung an die Regierungshauptkasse in * . . . . abzuführen.

*
(Name.)

An
die $\frac{\text{Kreis-}}{\text{Zoll-}}$Kasse *

in

*
. . . .

Bemerkung: Die mit * bezeichneten Stellen sind von dem Landrat (Oberbürgermeister) auszufüllen, alles übrige von der Landwirtschaftskammer.

Anlage 48.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3303 K.

Königsberg, den 6. April 1915.

Zum Schreiben vom 24. v. Mts.
— J.-Nr. 492 M. —

Wie inzwischen allgemein von mir angeordnet ist, müssen die Rücksichten der Volksernährung bei Fragen der diesjährigen Frühjahrsbestellung allen andern Rücksichten vorgehen. Wenn die Frühjahrsbestellung durch Beschaffung eines Motorpfluges wesentlich gefördert wird, muß diese Beschaffung aus Vorentschädigungsmitteln bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen genehmigt werden, auch wenn privatwirtschaftlich eine Rentabilität sich nicht ergibt. Ob der Pflug später mit Verlust weiter verkauft wird, wenn er auf die Dauer für das Gut nicht rentabel ist, kann der Zukunft überlassen bleiben. Es ist also zu prüfen, welche Fläche mit dem Motorpflug bestellt werden kann, wobei selbst eine mangelhafte Bestellung dem Unbestelltbleiben vorzuziehen ist. Ist diese Fläche einigermaßen beträchtlich, so ist die Vorentschädigung zur Beschaffung des Pfluges zu bewilligen. Daß die Beackerung von 800 Morgen mit einigen beschafften Pferden und Ackergeräten möglich wäre, ist nicht anzunehmen. Diese Anschaffungen müssen, um die Bestellung des steinigen, für Motorpflugarbeiten völlig ungeeigneten Ackerteiles zu ermöglichen, neben dem Motorpfluge durch Vorentschädigung unterstützt werden. Soweit die Herübernahme von Vieh und Schweinen zur Ausnutzung der Weiden wirtschaftlich gerechtfertigt ist, ist sie zu genehmigen und nach Herüberschaffung der Tiere ist der Wert, die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen

vorausgesetzt, als Vorentschädigung zu bewilligen. Auch hierbei tritt den Interessen der Volksernährung gegenüber die Gefahr des Verlustes bei einem neuen feindlichen Einbruch zurück.

An den Herrn Landrat in Angerburg.

Umstehend Abschrift eines in einem Sonderfall an den Landrat in Angerburg erlassenen Bescheides zur Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die drei Herren Regierungspräsidenten.

Anlage 49.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5991 K.

Königsberg, den 8. Juni 1915.

Über die Gewährung von Vorentschädigung zum Wiederaufbau von Ziegeleien, Schneide- und Mahlmühlen in den Grenzbezirken ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der vollständige Aufbau von Ziegeleien und Schneidemühlen jetzt nur vorzunehmen ist, wenn, was nur selten der Fall sein wird, unter Berücksichtigung der schwierigen Beschaffung von Arbeitern, Maschinen, Kohlen usw. die Inbetriebsetzung noch in diesem Jahre mit Sicherheit zu erwarten ist. Andernfalls muß mit der Entscheidung zunächst bis zum Herbst gewartet werden. Zu Vorarbeiten zum Wiederaufbau (Aufräumungsarbeiten usw.) können die erforderlichen Kosten jedoch schon jetzt bewilligt werden.

Der vollständige Aufbau der zerstörten Mahlmühlen ist, soweit größere Summen hierzu erforderlich sind, nur dort statthaft, wo der sofortige Aufbau für die Mehlversorgung des Absatzgebietes der Mühle nötig ist. Bei kleineren Summen steht einer Bewilligung von Vorentschädigung nichts im Wege. Der Antrag des Rittergutsbesitzers Kroll ist bisher hier nicht eingegangen, so daß über ihn nicht entschieden werden konnte.

An den Herrn Landrat in Goldap.

Abschrift mit dem Ersuchen, vorkommendenfalls obige Grundsätze zu beachten und die beteiligten Landräte entsprechend anzuweisen.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 50.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 283 K.

Königsberg, den 11. Januar 1915.

Der Minister des Innern.

V. Nr. 5722.

Berlin, den 7. Januar 1915.

Nach Vereinbarung mit den beteiligten Ressorts wird beabsichtigt, die Schiffseigner für den ihnen durch die militärischerseits angeordnete Ausweisung ihrer Schiffe aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und Oder und durch ihre vorläufige Unterbringung im Danziger Hafen pp. entgangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen. Die Entschädigungen sollen bei dem Erlasse des im § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Spezialgesetze berücksichtigt werden. Die Abschätzung dieser Schäden wird durch die nach dem Kriegsleistungsgesetz gebildeten Kommissionen zu erfolgen haben.

Die durch die Hinschaffung der Schiffe nach dem Zufluchtsort und durch die etwa erforderliche Bewachung herrenloser Kähne entstandenen und noch entstehenden Kosten fallen unter § 3 Ziffer 6 des Kriegsleistungsgesetzes und sind gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes und Ziffer 11 a Nr. 1 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 bei der zuständigen stellvertretenden Korpsintendantur anzufordern.

Befinden sich die Schiffer und Schifferfamilien in einer hilfsbedürftigen Lage, so können ihnen seitens der Regierungspräsidenten aus der Staatskasse Vorschüsse auf die später durch das Reich zu gewährenden Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst bewilligt werden.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, den Regierungspräsidenten in Marienwerder gefälligst hiernach zu verständigen. Der dortige Regierungspräsident hat bereits von hier aus Anweisung erhalten.

Drei Eingaben von Schiffern werden nebst dem entstandenen Schriftwechsel zur entsprechenden weiteren Veranlassung beigefügt.

An den Herrn Oberpräsidenten in Danzig.

Abschrift erhalten Euere Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der unterstellten Regierungspräsidenten.

Eine Eingabe des Fischers Knöpke in Königsberg wird zur weiteren Veranlassung beigefügt.

Im Auftrage:
gez. **v. Jarotzky.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.

Abschrift erfolgt zur weiteren Veranlassung. Zusatz für Königsberg: Die Eingabe des Schiffers Knöpke ist beigefügt.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 51.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1812 K.

Königsberg, den 21. Februar 1915

Der Minister des Innern.

V. 1974.

Berlin, den 17. Februar 1915.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. Js.
Nr. 385 K.

Dem Antrage, den Erlaß vom 7. Januar d. Js. — V. 5722 — betreffend die Entschädigung der aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und Oder ausgewiesenen inländischen Schiffer, auf diejenigen inländischen Schiffer und Schifferfamilien auszudehnen, die in Rußland ihres Eigentums beraubt und infolgedessen vorübergehend erwerbslos geworden sind, kann nicht entsprochen werden.

Der Grund für die fragliche Regelung lag ausschließlich darin, daß es sich um Anordnungen der eigenen Militärbehörde handelte. Dieser Grund entfällt aber bei solchen Schiffseignern, deren Schiffe im feindlichen Auslande beschlagnahmt worden sind. Solchen Eigentümern könnte wohl später durch das gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes zu erlassende Reichsgesetz ein Ersatz für den erlittenen Sachschaden gewährt werden; ob aber dabei auch ein Schaden aus entgangenem Arbeitsverdienst als mittelbarer Sachschaden in Betracht kommen wird, steht dahin, und auch wenn das Reich dies grundsätzlich bejahen wollte, so liegt doch für Preußen keine Veranlassung vor, auf dem Sachschadengebiet außerhalb des Rahmens des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1914 mit Vorschüssen einzutreten.

Bei einer Gewährung des Antrages würden unabsehbare Berufungen eintreten, da die Fälle der Beschädigungen inlän-

dischen Guts im feindlichen Auslande nicht selten sind. Für die betroffenen Schiffseigner ist daher nur dieselbe Fürsorge möglich, wie sie anderen aus dem feindlichen Ausland in ihre Heimat geflüchteten Staatsangehörigen zuteil geworden ist.

J. V.: gez. **Drews.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.

Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 11. Januar O. P. 283 K.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 52.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1281 K.

Königsberg, den 18. Februar 1915.

Zum Bericht vom 4. d. Mts.
I. E. III. 478.

1. Hauseigentümer, deren Grundstück nachweislich gelegentlich des Russeneinfalls von einem Brand- oder Trümmerschaden betroffen und dadurch unbrauchbar geworden ist, können neben dem Sachschaden bei der vorläufigen Schadensermittelung Nutzungen, die infolge des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, in Ansatz bringen, jedoch nicht höher als in Höhe der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent (vergl. Nr. 7 meiner Zusatzbestimmungen vom 6. 2. 15 und die Vordrucke A und B). Wenn das Hausgrundstück in einer vom Feind besetzten oder auf militärische Anordnung geräumten Ortschaft liegt, so ist eine Aufhebung der Nutzung in obigem Sinne ebenfalls als vorliegend zu erachten.

Die Grundsätze über Gewährung einer Vorentschädigung darf ich als bekannt voraussetzen (vergl. Anweisung vom 18. 1. und Zusatzbestimmungen vom 6. 2.).

2. Pächter oder Mieter sind bei Kriegsschäden, die den vertragsmäßigen Gebrauch der überlassenen Sache ganz oder teilweise behindern, von der Verpflichtung zur Zahlung des Pacht- oder Mietzinses für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise befreit. (§§ 323, 537, 581 BGB.) (Anmerkung 11 Vordruck A.)

Für den Vermieter gilt wegen des Ausfalls an Pacht oder Miete die Bestimmung unter 1. Hat der Mieter infolge des Krieges einen Sachschaden erlitten und besteht der Mietvertrag fort, so kann, wie zutreffend ausgeführt ist, bei Leistungsunfähigkeit des Geschädigten die Miete aus der Vorentschädigung gezahlt werden. (Anweisung vom 18. 1. Ziffer 16.)

3. Kann die Miete lediglich aus wirtschaftlichen Gründen nicht gezahlt werden (liegt also weder ein Sachschaden des Grundeigentümers, noch eine Beschränkung der Aufhebung der Nutzung des Grundstücks infolge kriegerischer Ereignisse noch ein Sachschaden und Leistungsfähigkeit des Mieters — bei Fortdauer des Mietsvertrages — vor) so kommt die Gewährung von Vorentschädigungsmitteln nicht in Betracht.

Ob bei der endgültigen Regelung der Entschädigungsfrage durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz ein den Vermietern von Wohnungen entstandener Mietsausfall in den vom Krieg berührten Landesteilen — wenigstens teilweise — auch dann vergütet wird, wenn weder Sachschaden noch Aufhebung oder Beschränkung der Nutzung infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung vorliegt, bleibt abzuwarten.

Die Berichtsanlagen sind angeschlossen.

gez. **v. Batocki.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. **v. Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten zu Insterburg und hier.

Anlage 53.

Abschrift.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3014 K.

Königsberg, den 20. März 1915.

Der Finanzminister.

J.=Nr. I. 1093. II. III. 2467.

Berlin, den 10. März 1915.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. Js.
— B. S. 21. —

Die Verpflichtungen des Staates zur Zahlung des Mietpreises für staatlich angemietete Wohnungen wird mit dem Tage der Zerstörung oder Beschädigung der Wohnung, durch die ihre weitere Benutzung unmöglich gemacht wird, als erloschen anzusehen sein. Das gleiche gilt, wenn die weitere Benutzung durch eine Anordnung militärischer Behörden unmöglich gemacht wird. In anderen Fällen ist der Mietpreis zu zahlen.

Ich ersuche, dem Herrn Oberpräsidenten von diesen Grundsätzen Kenntnis zu geben, damit sie bei der vorläufigen Ermittlung des Kriegsschadens der Hauseigentümer beachtet werden.

J. A.: gez. **Köhler.**

An den Herrn Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektion
in Königsberg i. Pr.

Abschrift im Anschluß an meinen Erlaß vom 18. Februar.
— O. P. 1281 K. —

J. V.: gez. Dr. Graf **v. Lambsdorff.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anhang.

1.

Mitglieder der Kriegshilfskommission für Ostpreußen.

Lfd. Nr.	Namen	Stand	Wohnort
1	**von Batocki,** Vorsitzender	Oberpräsident	Königsberg
2	Dr. **Gramsch**	Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat	Königsberg
3	**von Hellmann**	Regierungspräsident	Allenstein
4	Dr. **Graf von Lambsdorff**	Regierungspräsident	Gumbinnen
5	**Fürst zu Dohna**-Schlobitten Durchlaucht	Vorsitzender des Provinziallandtages	Schlobitten
6	**Jungschulz von Röbern**	Vorsitzender des Provinzialausschusses, Rittergutsbesitzer	Laggarben bei Bahnhof Skandau
7	**von Berg**	Landeshauptmann, Königl. Kammerherr	Königsberg
8	Dr. **Kapp**	Generallandschaftsdirektor, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat	Königsberg
9	Dr. **Körte**	Oberbürgermeister	Königsberg
10	**Winckler**	Vorsitzender des mitteldeutschen Feuersozietätsverbandes, Landrat a. D.	Merseburg
11	**Schickert**	Generaldirektor der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Oberregierungsrat a. D.	Königsberg

Lfd. Nr.	Namen	Stand	Wohnort
12	**Gramberg**	Generaldirektor der Ostpreußischen Landgesellschaft, Regierungsrat a. D.	Königsberg
13	Freiherr **von Tettau-Tolks**	Majoratsbesitzer, Schloßhauptmann, stellvertretender Vorsitzender der Landwirtschaftskammer	Kraphausen
14	**Prill**	Besitzer und Amtsvorsteher	Damerau bei Bartenstein
15	**Meyer, Otto**	Obervorsteher der Kaufmannschaft, Generalkonsul a. D., Mitglied des Herrenhauses	Königsberg
16	**Korn, A.**	Hofbäckermeister, Stadtrat, Vorsitzender der Handwerkskammer	Königsberg
17	**Karschuck**	Vorsitzender der Handwerkskammer	Gumbinnen

Die Stelle des Vertreters der Handelskammer Tilsit ist zurzeit unbesetzt.

2.

Das Hauptbauberatungsamt Königsberg und die Bauberatungsämter.

Bekanntmachung.

Um den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften der Provinz Ostpreußen einheitlich zu überwachen, werden Bauberatungsämter eingerichtet, die von mir durch das dem Oberpräsidium angegliederte Hauptbauberatungsamt geleitet werden. Die Vorsteher der Bauberatungsämter haben die Amtsbezeichnung „Bezirksarchitekt" und ihren Wohnsitz innerhalb des ihnen zugeteilten Zerstörungsgebietes, das sich in den meisten Fällen mit den Kreisgrenzen deckt.

Damit die Bezirksarchitekten ihre Aufgabe erfüllen können, in Stadt und Land die Anwendung einer schlichten, gesunden und geschmackvollen Bauweise, welche dem Orts- und Straßenbilde sich anpaßt, durchzusetzen, bedürfen sie der Unterstützung aller staatlichen und kommunalen Behörden. Diese muß darin zum Ausdruck kommen, daß über alle öffentlichen baulichen Maßnahmen innerhalb eines Bauberatungsbezirkes nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen der bauenden Behörde und den Bezirksarchitekten im Sinne einer architektonisch einheitlichen Gestaltung des Straßen- und Landschaftsbildes und der Verhütung der Verunstaltung von Stadt und Land stattfindet. Deshalb ist es erwünscht, daß alle Behörden, die in den Zerstörungsgebieten Neubauten auszuführen haben, vor der endgültigen Festsetzung des Bauentwurfs diesen dem zuständigen Bezirksarchitekten oder in geeigneten Fällen dem Hauptbauberatungsamt in Königsberg, Krugstr. 1a, zur Äußerung darüber einschicken, ob mit Rücksicht auf die künftige architektonische Gestaltung des betreffenden Straßen- und Landschaftsbildes eine Änderung des Bauplanes erwünscht erscheint.

Königsberg, den 25. April 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

v. Batocki.

Verzeichnis

der als Leiter der Bauberatungsämter bestellten Bezirksarchitekten.

Lfd. Nr.	Name des Bezirksarchitekten	Amtssitz	Umfang des Dienstbezirks
1	**Hoffmann**	Domnau	Kreise Friedland und Pr.-Eylau.
2	**Engler**	Gerdauen	Kreise Gerdauen und Rastenburg.
3	**Rother**	Tapiau	Kreis Labiau und ein Teil des Kreises Wehlau,
4	**Locke**	Allenburg	der übrige Teil des Kreises Wehlau.
5	**Roßwog**	Ortelsburg	Kreis Ortelsburg.
6	**Kahm**	Soldau	Kreis Neidenburg.
7	**Kräutle**	Hohenstein	Kreis Osterode.
8	**Wolf**	Sensburg	Kreise Sensburg, Rössel und Heilsberg.
9	**Brurein**	Lyck	Kreis Lyck.
10	**Wagner**	Johannisburg	Kreis Johannisburg.
11	**Werz**	Lötzen	Kreis Lötzen.
12	**Maul**	Darkehmen	Kreise Darkehmen, Angerburg und Insterburg.
13	**Frick**	Stallupönen	Kreise Stallupönen, Gumbinnen, Stadt Schirwindt, Gemeinde Eydtkuhnen und ein Teil des Kreises Pillkallen,
14	**Lotz**	Pillkallen	der übrige Teil des Kreises Pillkallen.
15	**Keller**	Goldap	Kreis Goldap.
16	**Radtke**	Marggrabowa	Kreis Marggrabowa.

3.

Baustoff-Gesellschaft für Ostpreußen (G. m. b. H.) in Königsberg, Krugstraße.

Geschäftsführung:

Geheimer Baurat Fischer, Lisztstraße Nr. 4 in Königsberg,
Bankdirektor Kauffmann, Kneiphöfische Langgasse 11/12 in Königsberg,
Kaufmann Wegener, Theaterplatz 7/8 in Königsberg.

Aufsichtsrat:

Vorsitzende:

Oberpräsident v. Batocki-Königsberg,
Landeshauptmann v. Berg-Königsberg.

Stellvertreter:

Regierungsassessor Dr. Penner-Königsberg,
Geheimer Regierungsrat Triebel-Königsberg.

Generalkonsul a. D. Meyer-Königsberg,
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kapp-Königsberg.
Präsident Dr. Brandes-Althof-Insterburg,
Generaldirektor Gramberg-Königsberg,
Fabrikbesitzer Roensch-Allenstein.
Kommerzienrat Teppich-Königsberg,
Dr. jur. Leweck-Königsberg,
Freiherr v. Tettau-Tolks,
Direktor Werbke-Königsberg,
Stadtrat Lion-Allenstein.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Gesellschaftsvertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma:

„Baustoffgesellschaft für Ostpreußen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

wird auf Grund des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, welche ihren Sitz in Königsberg i. Pr. hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf und die Vermittelung von Baustoffen in Ostpreußen.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile und Gesellschafter.

§ 5.

Das Stammkapital beträgt . . . . 1 600 000 ℳ
Eine Million sechshunderttausend Mark.

Es übernehmen auf dieses Stammkapital folgende in bar zu leistende Stammeinlagen:

1. der Preußische Staat	1 000 000 ℳ
2. der Provinzialverband Ostpreußen	100 000 „
3. die Korporation der Königsberger Kaufmannschaft zu Königsberg	100 000 „
4. die Ostpreußische Landschaft	100 000 „
5. die Landwirtschaftskammer für die Provinz Oststreußen	100 000 „
6. die Ostpreußische Landgesellschaft	100 000 „
7. die Handelskammer zu Allenstein	100 000 „
zusammen	1 600 000 ℳ

Eine Übertragung ganzer Geschäftsanteile und Teile derselben ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

§ 6.

Auf jede Stammeinlage ist der vierte Teil des Nennwertes sofort einzuzahlen.

Weitere Einzahlungen kann die Geschäftsführung nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats einfordern.

III. Verwaltung.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung
b) der Aufsichtsrat
c) der Staatsbevollmächtigte
d) die Versammlung der Gesellschafter.

§ 8.

a) Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

Die Bestellung und ihr Widerruf liegen dem Aufsichtsrat ob.

Die erste Geschäftsführung bestellt diese begründende Gesellschaftsversammlung.

Zu Geschäftsführenden werden hierdurch bestellt:
Herr Geheimrat Baurat Paul Fischer hier
Herr Direktor der Ostbank für Handel und Gewerbe Ludwig Kaufmann hier
Herr Kaufmann Alfred Wegener hier.

§ 9.

Die Geschäftsführenden sind verpflichtet den Anordnungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der gesamten Geschäftsführung nachzukommen.

Den Geschäftsführern wird eine schriftliche Geschäftsanweisung vom Aufsichtsrat erteilt.

§ 10.

Alle die Gesellschaft verpflichteten Erklärungen müssen, wenn die Geschäftsführung aus einer Person besteht, entweder von dieser allein oder von zwei Prokuristen, wenn aber die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Geschäftsführern, oder von

einem Geschäftsführer und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen abgegeben werden.

IV. Bilanz und Gewinnverteilung.

§ 19.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember 1915.

§ 20.

Von dem Reingewinn, der sich nach Feststellung der Bilanz ergibt, dürfen höchstens 4 % — vier vom Hundert — auf das von den Gesellschaftern eingezahlte Kapital ausgezahlt werden. Der Rest ist in einen Reservefonds zu legen.

V. Auflösung der Gesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist der der Teil der Liquidationsmasse, welcher nach Rückzahlung der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen und Auszahlung von 4 % Zinsen fürs Jahr seit Beginn der Gesellschaft verbleibt, zur Unterstützung der Hinterbliebenen der im Kriege durch den Feind getöteten oder in Gefangenschaft verstorbenen Zivilpersonen aus Ostpreußen nach näherer Bestimmung der Gesellschaftsversammlung zu verwenden.

4.

Kriegskreditbank für Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Börse.

Unter der Firma Kriegskreditbank in Ostpreußen ist in Königsberg eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Linderung der durch den gegenwärtigen Krieg herbeigeführten Kreditschwierigkeiten, vornehmlich in den Handels- und Gewerbekreisen der Provinz, durch Beschaffung von Wechselkredit unter Beobachtung der Grundsätze eines vorsichtigen Kaufmanns. Das Stammkapital beträgt zehneinhalb Millionen Mark.

Wer die Gewährung eines Kredites wünscht, hat dies unter Darlegung seiner Verhältnisse bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand besteht aus den Herren Bankdirektoren Kaufmann, Perlies

und Stadtrat Braun. Der Sitz der Geschäftsführung befindet sich im Börsengebäude. Neben dem Vorstand ist ein Aufsichtsrat bestellt (Vorsitzender: Generalkonsul Meyer) und von dem Minister ein Staatsbevollmächtigter (Geheimer Finanzrat Meydenbauer), dessen Vertreter Geheimrat Krohne in Königsberg ist.

Die Bewilligung eines Kredites ist nur zulässig, wenn der Antrag von dem Vorstand einstimmig genehmigt ist. Kredite über 3000 ℳ im Einzelfalle dürfen nur bewilligt werden, wenn der Staatsbevollmächtigte oder sein Vertreter gegen die Gewährung Einspruch nicht erheben.

Dem Aufsichtsrat ist monatlich mindestens einmal eine Übersicht über sämtliche gewährten Krediten vorzulegen.

Der Reichsbank gegenüber ist die Ausschließlichkeitserklärung abzugeben und dauernd durchzuführen; die Diskontierung an anderen Stellen ist daher dem Vorstande verboten.

5.

Unternehmungen zur Förderung der Handwerker in der Provinz Ostpreußen.

1. Lieferungsverband für Tischlerarbeiten in der Provinz Ostpreußen E. G. m. b. H., Königsberg i. Pr., Altstädtische Bergstraße 41/42. Zweck des Verbandes ist zu helfen:

a) die geflüchteten Handwerker seines Faches zurückzuführen und wieder erwerbsfähig zu machen,

b) dem Gewerbe der Provinz die Herstellung eines möglichst großen Teiles des entstandenen Bedarfs zu sichern.

2. Ostpreußische Töpfergenossenschaft für gemeinschaftlichen Bezug und Arbeitsübernahme E. G. m. b. H., Königsberg i. Pr. Vorsitzender: H. Janzon, Töpfermeister (Schnürlingstr. 30.) Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Bezug der zum Betriebe des Töpfer- und Ofensetzer-Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate und Werkzeuge und die Abgabe an die Mitglieder, sowie die Beteiligung an Arbeiten und Lieferungen.

3. Die Verdingungsstelle der ostdeutschen Handwerkskammern in Königsberg, Königstr. 64 mit folgenden Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften, betr. Uebernahme und Weiterverteilung von Leistungen und Lieferungen für den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften,
2. Vermittelung von Handwerkszeug, Maschinen, Geräten, Betriebsmitteln und Rohstoffen für Handwerksbetriebe Ostpreußens,
3. Errichtung von Musterlägern von Bauarbeiten aller Art sowie von Wohnungs- und Haushaltungsgegenständen,
4. Förderung der Errichtung von Genossenschaften und Lieferungsverbänden im Handwerk,
5. Technische Beratungen für Wiederaufbauarbeiten, und zwar insbesondere:
   a) Unterstützung bei der Preisberechnung,
   b) Unterstützung bei der Erlangung der Bauerlaubnis,
   c) Bereitstellung von Entwürfen, Zeichnungen und dergl. für den Innenausbau.
6. Vermittelung von Arbeitskräften,
7. Vertretung des Handwerks in Fragen des Wiederaufbaues,
8. Bestellung geeigneter Sachverständiger, deren besonderer Aufgabenkreis in einer Sachverständigenordnung festzulegen ist,
9. Schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten gewerblicher Art."

4. Ostpreußischer Arbeitsnachweisverband. Geschäftsstelle: Königsberg i. Pr., Viktoriastr. 9, Fernruf 6380. Geschäftsführer: Dr. O. Michalke. Hauptziel des Verbandes ist die Bildung eines engmaschigen Netzes öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweise, welche die Arbeitsvermittelung in den ihnen zugewiesenen Gebieten zu besorgen haben. — Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit. — Verhütung der Abwanderung aus der Provinz.

5. Kunstgewerbliche Beratungsstelle des Kunstgewerbe-Vereins zu Königsberg i. Pr., Adr. Professor M. Rodemeier, Bahnstr. 33, mit dem Zweck, in allen Fällen, in denen Besteller und Auftraggeber sowohl wie Handwerker und Gewerbetreibende in Zweifel und Unklarheit sind hinsichtlich zweckmäßiger und schöner Genützigen und unparteiischer Weise Rat zu erteilen. — Auch Bezugsstaltung von Arbeiten auf kunstgewerblichem Gebiete in uneigen-

quellen sollen nachgewiesen werden. — Die Raterteilung ist unentgeltlich und kann durch Skizzen unterstützt werden.

6.

Gemeinnützige Einrichtungen.

Die Münchener Ostpreußenhilfe, München, Roecklplatz 1 u. 2. Zweck: Herstellung geschmacklich einwandfreier Möbel, welche der Provinz Ostpreußen als Liebesgabe zugedacht sind. Die Möbel werden nach Fertigstellung durch die Landräte zu mäßigen Preisen verkauft werden.

7.

Beratungsstellen der Königsberger Kaufleute.

1. Beratungsstelle der Königsberger Grossisten der Textilwaren und aller Bekleidungszweige. (Vorsitzender Kommerzienrat Wessel, Leiter der Beratungsstelle Kaufmann, Syndikus des Hansabundes. Büro Börsenstr. 4.)

2. Osthandelshilfe, Beratungsstelle der Königsberger Großhändler für Ost- und Westpreußens Kleinhandel in Nahrungsmitteln und verwandten Waren (Leiter Dr. Ostermeyer, Büro Vordere Vorstadt 62).

3. Ostpreußische Kriegszentrale E. V. (Vorsitzender Kommerzienrat Marx. Geschäftsführer Syndikus Kauffmann, Büro Kaiserstraße 9).

8.

Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften.

Auf Anregung der Kriegszentrale des Hansabundes ist am 13. April in Königsberg ein Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften gegründet worden, durch den die genossenschaftlichen Arbeiten für den Wiederaufbau Ostpreußens nutzbar gemacht werden soll. Der Kriegsverband soll insbesondere die Gründung von Rohstoff- und Lieferungsgenossenschaften der Gewerbetreibenden anregen, fördern und deren Tätigkeit durch Rat und Tat unterstützen. Der Vorstand des Kriegsverbandes besteht aus den Herren Verbandsdirektor Seelmann (Klapperwiese 17), und Direktor Prollius (Mozartstraße 43).

9.

Verzeichnis der „Patenstädte".

Regierungsbezirk Königsberg.

Lfd. Nr.	Kreis	In Aussicht genommene Förderer
1	*Pr.-Eylau (ländliche Ortschaften)	Kriegshilfsverein Großherzogtum Sachsen für den Kreis Pr.-Eylau (Vorsitzender: Oberbaudirektor Kriesche) Weimar.
2	*Domnau (Stadt)	Kriegshilfsvereine Berlin-Schöneberg (Vorsitzender: Freiherr von Lüdinghausen).
3	*Gerdauen (Stadt)	Kriegshilfsvereine Berlin-Wilmersdorf (Vorsitzender: Freiherr von Lüdinghausen).
4	*Nordenburg (Stadt)	Kriegshilfsverein Grunewald (Vorsitzender: Regierungsrat a. D. Dr. Stackmann, Gemeindevorsteher).
5	Gerdauen (ländliche Ortschaften)	Südliche Vororte Berlins (Vorsitzender noch unbestimmt).
6	Heilsberg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Düsseldorf (Vorsitzender noch nicht bestimmt).
7	Memel (Stadt und Kreis)	Kriegshilfsverein Mannheim (Vorsitzender noch nicht bestimmt).
8	Rastenburg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Arnsberg (Vorsitzender noch unbestimmt).
9	Wehlau (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Düsseldorf (Vorsitzender noch unbestimmt).

*) Die mit * bezeichneten Vereine sind bereits ins Vereinsregister eingetragen.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Lfd. Nr.	Kreis	In Aussicht genommene Förderer
1	Angerburg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Düsseldorf (Vorsitzender noch unbestimmt).
2	Darkehmen (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein in Dresden und Umgebung (Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Beutler).
3	Goldap (Stadt und Kreis, jedoch ohne die Kirchspiele Gr.-Rominten und Dubeningken)	Landesverein Braunschweig (Vorsitzender: Handelskammerpräsident, Geh. Kommerzienrat Schmidt).
4	*Kirchspiele Gr.-Rominten und Dubeningken, Kreises Goldap	Kriegshilfsverein Potsdam (Bürgermeister Rauscher).
5	*Gumbinnen (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Berlin vorm. Metallsammlung (Vorsitzender: Freiherr v. Lüdinghausen).
6	Oletzko	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Düsseldorf (Vorsitzender noch unbestimmt).
7	Pillkallen (ganzer Kreis) ohne Schirwindt	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Breslau (Vorsitzender: Regierungspräsident Freiherr v. Tschammer).
8	Stallupönen (Stadt)	Kriegshilfsverein der Stadt Kassel und des hessisch-waldeckschen Städtetages (Vorsitzender: Oberbürgermeister Koch).
9	Stallupönen (Landkreis ohne Eydtkuhnen)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Wiesbaden (noch unbestimmt).
10	Eydtkuhnen	Bremen.

*) Die mit * bezeichneten Vereine sind bereits ins Vereinsregister eingetragen.

Regierungsbezirk Allenstein.

Lfd. Nr.	Kreis	In Aussicht genommene Förderer
1	Lyck (ganzer Kreis)	Hilfsverein im Regierungsbezirk Oppeln (Vorsitzender: Regierungspräsident von Schwerin).
2	Neidenburg (ganzer Kreis ohne Soldau)	Verein im Regierungsbezirk Arnsberg (Vorsitzender noch unbestimmt).
3	Soldau (Stadt)	Kriegshilfsverein Charlottenburg (Vorsitzender: Polizeipräsident von Hertzberg).
4	Ortelsburg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Berlin (Vorsitzender: Präsident v. Klitzing).
5	Hohenstein (Stadt)	Kriegshilfsverein Leipzig (Vorsitzender: Regierungsrat Ackermann).

Gedruckt in der Ostpreußischen Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.